Merkmale und Bedeutung
des Eigenbesitzes

dargelegt unter

Berücksichtigung der Entwickelung des römischen und des deutschen Rechts.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT

ZU BRESLAU

VORGELEGT VON

FRANZ HEMPOWICZ

REFERENDAR AM LANDGERICHT SCHWEIDNITZ.

ACAD. LUGDUNAT. BIBL.

POSEN.

ST. ADALBERT-DRUCKEREI UND BUCHHANDLUNG G. m. b H.

1907.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Prof. Dr. Leonhard.

Korreferent: Prof. Dr. Fischer.

Meinem Vater

in Dankbarkeit

gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548206_0139

Inhalts-Verzeichnis.

Einleitung.

Seite.

§ 1. Die geschichtliche Entwickelung des Besitzes 11

ERSTER TEIL.

Merkmale des Eigenbesitzes:

§ 2. Das Willenserfordernis des Eigenbesitzes. 15

§ 3. Es ist nicht der natürliche Wille, sondern der eigentliche Besitzwille, der des rechtsgeschäftlichen Charakters nicht entbehren kann, erforderlich 19

§ 4. Der Eigenbesitzerwerbswille ist der animus domini; der Eigenbesitzwille ist vollständig identisch mit dem Eigentumserwerbswillen. Nicht notwendig ist aber die opinio domini 21

§ 5. Der Eigenbesitzer des Bürgerlichen Gesetzbuches ist vollständig identisch mit demjenigen Besitzer des römischen Rechts, der mit dem animus possidentis oder animus domini besass. (Die Entwickelung des römischen Rechts in dieser Beziehung. Savigny u. Ihering.) 24

§ 6. Der Eigenbesitzer des Bürgerlichen Gesetzbuches vertreten durch die egenlike gewere des alten deutschen Rechts . . 29

§ 7. Der Eigenbesitzer des Bürgerlichen Gesetzbuches verglichen mit dem Besitz des Allgemeinen Landrechts 32

§ 8. Der Eigenbesitz in den übrigen Kodifikationen 33

ZWEITER TEIL.

Bedeutung des Eigenbesitzes:

§ 9. Für die Ersitzung beweglicher Sachen §§ 937, 938, 940, 941, 943 u. 945 BGB 35

Seite.

§ 10. a) für den Erwerb des Grundstückseigentums seitens des eingetragenen Nichteigentümers durch Zeitablauf § 900 BGB 42
b) für den Erwerb des Grundeigentums seitens des nicht-eingetragenen Besitzers durch Zeitablauf § 927 BGB. . 42
§ 11. Für den Eigentumserwerb durch Aneignung § 958 BGB . 43
§ 12. Für den Fruchterwerb § 955 BGB. 46
§ 13. Für die ausserkontrakliche Haftung beim Einsturz eines Gebäudes § 836 BGB 48
§ 14. Für die hypothekarische Haftung der Versicherungssumme § 1127 BGB 51
§ 15. Für die Zwangsverwaltung eines Grundstückes, welche auch gegen den nicht als Eigentümer eingetragenen Eigenbesitzer zulässig ist. Zwangsverstg. § 147 52
§ 16 Für die Zwangsvollstreckung in ein Binnenschiff, wenn der Schuldner im Eigenbesitz des Schiffes sich befindet . . . 53
§ 17. Eigenbesitz im § 1006 des Bürgerlichen Gesetzbuchs . . . 55

Ergebnis.

§ 18. Das Gesamtergebnis der Untersuchungen über die Merkmale und Bedeutung des Eigenbesitzes kurz zusammengefasst . 56

Litteratur-Verzeichnis.

1. Albrecht: Die Gewere als Grundlage des älteren deutschen Sachenrechts. Königsberg 1828.
2. Arndt: Lehrbuch der Pandekten. Stuttgart 1886.
3. Auerbach: Merkmale und Bedeutung des Eigenbesitzes. 1905.
4. Backe: Bonae fidei possessor quemadmodum fructus suos facit. Ex iure civili dissertatio inauguralis. Berolini 1825.
5. Bähr in den Jahrbüchern für die Dogmatik: Zur Besitzlehre Bd. XXVI.
6. Baron: Zur Lehre vom Besitzwillen in Ihering's Jahrbüchern Bd. 29.
7. — Noch einmal der Besitzwille, ebenda Bd. 30.
8. Bekker: Zur Reform des Besitzrechts in Ihering's Jahrbüchern Bd. 30.
9. — Der Besitz beweglicher Sachen, ebenda Bd. 34.
10. — Das Recht des Besitzes bei den Römern. Leipzig 1880.
11. Beseler: System des gemeinen deutschen Privatrechts. Berlin 1873.
12. Biermann: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche.
13. Bluntschli: Deutsches Privatrecht. Dritte Auflage besorgt von Dr. Felix Dahn. München 1864.
14. Brinz: Lehrbuch der Pandekten. Bd. I. Zweite Auflage. Erlangen 1873.
15. Brunner: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 2. Auflage 1903.
16. Bruns: Das Recht des Besitzes. Tübingen 1848.
17. Cosack: Lehrbuch des deutschen Bürgerlichen Rechts. Bd. II. Jena 1900.

18. v. Czychlarz: Die Eigentumserwerbsarten des Pandektentitels de adquirendo rerum dominio 41, 1.
19. Die Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Bd. III. 1896.
20. Die dem Reichstage vorgelegte Denkschrift zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches — Heymann.
21. Denkschrift zu dem Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung nebst dem Einführungsgesetze vom 24. März 1897. R. v. Decker's Verlag. 1897.
22. Dernburg: Sachenrecht des deutschen Reichs und Preussens. Dritte Auflage. Halle a. S. 1904.
23. — Pandekten. Siebente Auflage. Berlin 1902/03.
24. — Entwickelung und Begriff des juristischen Besitzes des römischen Rechts. Halle a. S. 1883.
25. — Preussisches Privatrecht. Halle a. S.
26. — (in) Kritische Zeitschrift f. die gesamte Rechtswissenschaft. Bd. I. Heidelberg 1853. (Sell: Römische Lehre der dinglichen Rechte oder der Sachenrechte — von Dernburg.)
27. — Das Pfandrecht nach den Grundsätzen des heutigen römischen Rechts. Bd. II. Leipzig 1864.
28. Endemann: Das Bürgerliche Recht Deutschlands. 2. Auflage. Berlin 1900.
29. Engelmann: Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. II. Berlin 1900.
30. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Bd. XII, 41 u. Bd. VIII: Erstreckt sich nach gemeinem Rechte die Hypothek an einem Gebäude im Falle des Unterganges des letzteren durch Feuer ohne weiteres auch auf die Feuerversicherungsgelder?
31. Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Erste Lesung.
32. Fischer-Henle: Bürgerliches Gesetzbuch. Handausgabe. 5. Aufl. München 1904.
33. Fischer-Schäfer: Die Gesetzgebung, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegl. Vermögen. Berlin 1902.
34. Friebe: Ist zum Eigenbesitz der sogen. animus domini erforderlich? Inaug. Diss. Breslau 1905.
35. Gierke: Die Bedeutung des Fahrnisbesitzes für streitiges Recht nach dem Bürgerl. Gesetzbuch für das deutsche Reich. Jena 1897.
36. — Deutsches Privatrecht. Bd. II. Sachenrecht. Leipzig 1905.
37. — Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Leipzig 1889.

38. Gruchot: Beiträge zur Erläuterung des Preussischen Rechts. Bd. II.
39. Hähn: Die herrschende und die Ihering'sche Theorie des Besitzes. Inaugural-Dissertation. Erlangen 1896.
40. Heusler: Institutionen des Privatrechts. Bd. II. Leipzig 1886.
41. — Die Gewere. Weimar. 1872.
42. Hruza in Grünhuts Zeitschrift, Bd. 24, Wien 1897: Der Sachbesitzerwerb corpore et animo nach römischem und deutschem Recht.
43. Huber: Die Bedeutung der Gewere im deutschen Sachenrecht. 1894.
44. Huschke im Archiv f. d. civil. Praxis. Bd. 63 XV. Kritische Versuche über streitige Pandektenstellen u. Pandektenmaterien.
45. Ihering: Der Besitzwille. Jena 1889.
46. Karlowa: Römische Rechtsgeschichte. Bd. II. Leipzig 1901.
47. Keller: Pandekten-Vorlesungen. 2. Auflage. Bd. I. Leipzig 1886.
48. Kniep: Der Besitz des Bürgerl. Gesetzbuches. Jena 1900.
49. Koeppen: Der Fruchterwerb des fidei bonae possessor. 1872.
50. Kommissions-Protokolle zum Bürgerl. Gesetzbuch. Zweite Lesung.
51. Kuntze: Zur Besitzlehre: für und wider Ihering. Leipzig 1890.
52. Lenz: Das Recht des Besitzes und seine Grundlagen. Berlin 1860.
53. Fr. Leonhard: Vertretung beim Fahrniserwerb. Leipzig 1899.
54. Lippmann in Ihering's Jahrbüchern VII, II, Jena 1865: Über den Anspruch des Käufers einer versicherten, nach Perfektion des Kaufvertrages durch Zufall untergegangenen Sache auf die Cession des Versicherungsanspruches.
55. Madai im Archiv für die civilistische Praxis, VIII: Civilistische Abhandlungen.
56. Manigk: Das Anwendungsgebiet der Vorschriften für die Rechtsgeschäfte Breslau 1901.
57. Marck: Der Besitz nach dem BGB und die altdeutsche Gewere. Inaugural-Dissertation. Heidelberg 1903.
58. Matthias: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 4. Auflage. Bd. II.
59. Meischeider: Besitz und Besitzschutz Berlin 1876.
60. Mommsen: Erörterungen aus dem Obligationenrecht. — Erörterungen über die Regel: commodum eius esse debet, cuius periculum est. Braunschweig 1859.
61. Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Band III. 1896.
62. v. Petrażycki: Die Fruchtverteilung beim Wechsel der Nutzungsberechtigten. Berlin 1892. In Glück's Pandektenkommentar Buch 41, Bd. I. Erlangen 1886.

63. Pflüger: Die sogenannten Besitzklagen des römischen Rechts. Leipzig 1890.
64. Planck: Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuche. Berlin 1902.
65. Puchta: Pandekten. Leipzig 1872.
66. Randa: Der Besitz. 4. Auflage. 1895.
67. Roth: System des deutschen Privatrechts. Bd. III. Tübingen 1886.
68. v. Savigny: Das Recht des Besitzes. VII. Auflage. 1865.
69. Scherer in Ihering's Jahrbüchern f. Dogmatik, Bd. XX, II Jena 1882: Ergreift das Pfandrecht die Versicherungssumme?
70. Scheurl: Beiträge zur Bearbeitung des römischen Rechts. Erlangen 1853.
71. Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. III. Aufl. Leipzig 1898.
72. Staudinger: Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuche. München 1898.
73. Stintzing: Zur Besitzlehre: Kritische Streifzüge. München 1892.
74. Stobbe: Handbuch des deutschen Privatrechts. Neu bearbeitet von Lehmann. Bd. II, 1 1886. Bd. II, 2 1897.
75. Strohal in Ihering's Jahrbüchern für Dogmatik, Jena 1890, Bd. XXIX: Zum Besitzrecht des Entwurfs eines Bürgerl. Gesetzbuches für das deutsche Reich.
76. — ebenda. Bd. XXXI.
77. Thoma: Die Bedeutung des Besitzwillens im Besitzrecht des BGB. Inaug.-Diss. Freiburg i. Breisgau 1900.
78. v. Vangerov: Lehrbuch der Pandekten. Bd. I. 7. Auflage Marburg u. Leipzig 1863.
79. Wächter: Pandekten. Band II. Leipzig 1881.
80. Waldeck im Archiv für die civilistische Praxis, Bd. 57, XV: Über das Recht des gutgläubigen Besitzers an den fructus exstantes und über die Haftung desselben für fructus consumti.
81. Wendt im Archiv f. d. civilistische Praxis, Bd. 74: Besitz und Innehabung.
82. Windscheid: Lehrbuch des Pandektenrechts. 8. Aufl. Frankfurt a. M. 1900.
83. Wolff: Das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung nebst dem Einführungsgesetze vom 24. März 1897. Berlin 1899.

Einleitung.

§ 1.

Die geschichtliche Entwickelung des Besitzes.

Das römische Recht kannte seit dem Ausgange der Republik zwei scharf gegenübergestellte Besitzarten, die possessio im eigentlichen Sinne, den sogenannten juristischen Besitz und das blosse in possessione esse, die Detention-Innehabung[1]. Die römischen Juristen erklärten den juristischen Besitz durch den Hinweis auf den Willen des Besitzenden (animus possidentis). Nur derjenige, der die Sache mit dem Willen, sie als eine eigene (cum animo domini) zu haben, beherrsche, besitze sie — und dieser wurde durch die von den Prätoren gewährten possessorischen Interdikte geschützt. Alle anderen Besitzer wurden als blosse Detentoren-Innehaber angesehen, weil sie nicht den Willen hatten, die Sachen zu besitzen, oder weil sie im fremden Namen besassen. Es erforderte daher der Besitz im juristischen Sinne ausser der tatsächlichen Herrschaftsbeziehung (corpus) noch einen besonderen Besitzwillen (animus).

Wesentlich umgestaltet wurde der Begriff des römischen Besitzes durch das kanonische Recht[2]. Nach römischem Recht war der Besitz nur auf Sachen beschränkt, an Rechten bestand nur eine sogenannte quasi iuris possessio und zwar blos nur an solchen Rechten, die als

[1] Dernburg: Entwickelung u. Begriff des juristischen Besitzes des röm. Rechts, 1883. S. 60. Vergleiche auch unten § 5.

[2] Gierke: Deutsches Privatrecht. II. Bd. Sachenrecht 1905. § 114 S. 210.

abgesonderte Bestandteile des Eigentums dem dominium als der Totalität aller sachenrechtlichen Befugnisse entgegengesetzt wurden[1]) — mithin nur an Servituten, Emphyteusis und der Superficies. Das kanonische Recht jedoch erkannte den Besitz bei allen Rechten, bei welchen eine fortdauernde und sich wiederholende Ausübung und daher auch die Möglichkeit der Störung gegeben ist[2]) im weitesten Umfange gegenüber dem römischen Rechte an. Dies fand im allgemeinen in der deutschen Praxis Aufnahme[3]). Nicht minder wurden auch die Voraussetzungen des Besitzschutzes in sachlicher Beziehung weiter ausgedehnt, indem die actio und exceptio spolii geschaffen wurden[4]). Das interdictum uti possidetis wurde in das possessorium ordinarium, das possessorische und petitorische Elemente in sich vereinigte, umgewandelt[5]). neben welches als neuer possessorischer Rechtsbehelf das possessorium summarissimum trat[6]).

Das allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten schloss sich im wesentlichen an den vorhandenen gemeinrechtlichen Rechtszustand an. Es gab den Besitzschutz auch dem Inhaber, stellte neben die rein possessorischen Klagen eine rein petitorische Klage aus dem »besseren Rechte zum Besitze«, die sogenannte Publicianische Klage des Allgemeinen Landrechts[7]).

Am Ende des 18. Jahrhunderts und am Anfange des 19. Jahrhunderts haben reformatorisch Savigny und Ihering mit ihren Schriften auf die gemeinrechtliche Theorie eingewirkt. Savigny hatte durch sein Werk

[1]) Savigny: Besitz. S. 192

[2]) Bruns: Besitz. S. 195. Meischeider: Besitz. S. 399f. Windscheid: Pand. § 464, 5.

[3]) Roth: Deutsches Privatrecht. III, 1886, S 67. Bruns: Besitz. S. 383. Randa: Besitz. § 24.

[4]) Näheres hierüber siehe: Windscheid, § 162 u. 162a; Bruns, §§ 27 (vergl. § 21—23). 32, 44 (S. 373—375) 45 (S. 389—397), 46 (S. 417—419); Heusler, Die Gewere, 1872, S. 318 fg; Meischeider, a. a. O., S. 144 fg. u. S. 166 fg.

[5]) Windscheid a. a. O § 162a; Roth a. a. O. § 229.

[6]) Näheres hierüber: Roth a a O. § 229; Winscheid a. a. O. § 162a; Bruns, Jahrbücher des gem. Rechts. IV, S. 33—74, 85—95; Heusler a. a. O. S. 304 fg., 452 fg; Meischeider a. a. O. S. 127 fg., 172 fg.

[7]) Darüber näheres b. Dernburg: Die allgemeinen Lehren u. das Sachenrecht des Privatrechts Preussens und des Reiches, 1804, § 249; Foerster, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preussischen Privatrechts, 1883, § 164, S. 113.

»Das Recht des Besitzes« dem römischen Rechtsgedanken im gemeinen Rechte zu frischem Leben verholfen. Seine Grundsätze wurden von Ihering in der Schrift »Der Besitzwille« bekämpft. Durch die Schriften dieser hervorragenden Männer wurde das Besitzrecht so fortgebildet, dass ihre Gedanken vornehmlich für die Gestaltung des Bürgerlichen Gesetzbuches von grossem Einfluss gewesen sind. Die Neuschöpfung des Bürgerlichen Gesetzbuches steht auch unter dem Einfluss der Schriften von Bähr, Bekker, Wendt, Meischeider und Strohal[1]). Der 1-te Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuche § 797 unterschied noch zwischen Inhabung und Besitz; es war noch die gemeinrechtliche Theorie stark vertreten. Den Besitz konnte man erwerben durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache (Inhabung) in Verbindung mit dem Willen des Inhabers, die Sache als die seinige zu haben (Besitzwille) § 797[2]). Doch hat man im 2-ten Entwurfe auf Anregung der Kritik, die der 1-te Entwurf in dieser Richtung gefunden hatte[3]), die Unterscheidung zwischen Inhabung und Besitz fallen lassen, sodass jedes Inhaben im natürlichen Sinne grundsätzlich zugleich Besitz im technischen Sinne ist. So also hat das Bürgerliche Gesetzbuch ein neues Besitzrecht geschaffen, ohne an eines der bisherigen Rechtssysteme sich anzulehnen. Ein Verdienst Strohal's ist es, dass er in Ihering's Jahrbüchern[4]) für die besondere Hervorhebung und

---

[1]) Bähr, in den Jahrbüchern für die Dogmatik: Zur Besitzlehre, S. 224 ff., Bd. XXVI; Bekker: Zur Reform des Besitzrechts in Ihering's Jahrbüchern, Bd. 30; Wendt, im Archiv für die civilistische Praxis, Bd. 74: Besitz und Innehabung; Meischeider: Besitz und Besitzschutz, 1876; Strohal, in Ihering's Jahrbüchern für Dogmatik, Bd. XXX: Streifzüge im Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches; XXXI: Zum Besitzrecht des Entwurfes eines Bürgerl. Gesetzbuches f. d. D. R.; XXXVIII: Der Sachbesitz nach dem BGB; XXXIV: Bemerkungen zum Entwurf eines Bürgerl. Gesetzbuches für das Deutsche Reich in zweiter Lesung.

[2]) Die Motive (2. Auflage von Guttentag. 1896) bemerken zu diesem Paragraphen, dass seit dem römischen Recht zu der Erwerbung des Besitzes das Zusammentreffen des Besitzwillens mit der tatsächlichen Gewalt über die Sache, corpus und animus, gefordert wird.

[3]) Gierke: Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches S. 30 ff. u. 294 ff.; Ihering: Der Besitzwille. S. 470—534; Wendt a. a. O. S. 139—178; Meischeider a. a. O., S. 75—89; Raatz, Der Besitz, Gutachten, S. 747—824; Bähr a. a. O., S. 481—490

[4]) Band XXIX, S. 360 f.

Qualificierung des Eigenbesitzes gegenüber den andern Arten des Besitzes eingetreten ist. Daraufhin erkannte die Mehrheit der Kommission für die 2-te Lesung des Entwurfes, dass der Begriff des Eigenbesitzes nicht zu entbehren sei, überliess es aber der Redaktions-Kommission, in welcher Art und an welcher Stelle eine daraufhin bezügliche Bestimmung aufzunehmen sei. Die Definition des Eigenbesitzes wurde an den Schluss des Abschnittes über den Besitz gestellt. Eigenbesitz also ist ein technischer Ausdruck des deutschen Entwurfs § 793.

Erster Teil.

Merkmale des Eigenbesitzes.

§ 2.

Das Willenserfordernis des Eigenbesitzes.

§ 872 des Bürgerlichen Gesetzbuches besagt: »Wer eine Sache als ihm gehörend besitzt, ist Eigenbesitzer«.

Die Meinungen darüber, was unter »als ihm gehörend« zu verstehen ist, sind bis heute nicht geklärt. Sehr oft wird auf die äusseren Verhältnisse des Besitzstandes entscheidender Wert gelegt. Fischer[1]) meint sogar, dass es beim Erwerb des Eigenbesitzes auf »subjektive Erfordernisse wie guter Glaube, animus domini oder ein sonstiges Bewusstsein« nicht ankomme. Nach dieser Auffassung könnten auch Kinder und Wahnsinnige — wie Fischer selbst bemerkt — Eigenbesitz originär erwerben[2]). Diese Ansicht wird jedoch, wie es sich aus dem folgenden ergeben wird, sehr oft bezweifelt.

In der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift[3]) ist als wesentliches Merkmal hingestellt der »Wille« des Besitzers, die Sache als ihm gehörend zu besitzen. Ebenso die Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches[4]) bemerkt über den Eigenbesitz: »Sein wesentliches

---

[1]) Fischer-Henle: Bürgerliches Gesetzbuch, § 872 Anm. 1.

[2]) Ebenso Auerbach: Merkmale und Bedeutung des Eigenbesitzes, 1906, S. 34.

[3]) Heymann, S. 170.

[4]) Ausgabe Guttentag, 1896, S. 115.

Merkmal bestehe in dem Willen des Besitzers, die Sache als ihm gehörend zu besitzen«. Die wesentliche Grundlage des Eigenbesitzes ist die Willensrichtung des Besitzers. Durch diese unterscheidet sich der Eigenbesitz allein vom Fremdbesitz. Der Besitzer eignet sich die Sache an, damit sie seinem Interesse diene; er hat den Aneignungswillen. Der Käufer, der Beschenkte, der Dieb und Räuber, sie alle haben diesen Willen und sind Eigenbesitzer. Wer dagegen lediglich im Interesse eines anderen besitzt, übt fremden Besitz aus, er hat keinen Aneignungswillen, und dem Eigenbesitzer gegenüber hat er keinen Besitz. Dahin gehört der Verwalter, der Beauftragte, der Depositar. Das corpus, die tatsächliche Herrschaft kann in beiden Fällen d. h. beim Eigen- und Fremdbesitz ganz gleich sein. Doch der Eigenbesitzer muss den Besitz in der Weise erlangen, dass sein Besitzrecht sich nicht ableitet aus einem nebenhergehenden, umfassenderen Rechte eines anderen, vielmehr durchaus selbständig als Ausfluss des Willens, die Sache als eigene zu beherrschen, ausgeübt wird. Dieses Willenserfordernis ist ja auch im Gesetzestext selbst ziemlich deutlich in den Worten »als ihm gehörend« zum Ausdruck gebracht.

Anderer Meinung ist Friebe[1]) und Auerbach[2]). Dieselben behaupten, dass der Wille, Eigentümer zu sein, nach den allgemeinen Sprachregeln aus dem »als ihm gehörend« nicht herausgelesen werden kann. Wollte das Gesetz — sagen sie weiter — einen solchen Willen verlangen, so hätte es dies ausdrücklich sagen müssen. Dieser Auffassung kann man meines Ermessens nicht beitreten. Nach dem § 854 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird der Besitz durch Erlangung der tatsächlichen Gewalt erworben. In diesem Paragraphen nahm der Gesetzgeber von dem animus Abstand, behielt aber das zweite Erfordernis, nämlich das corpus. Hätte er das Willensmoment gänzlich bei Seite schaffen wollen, so würde er nicht der Besitzlehre ganz zuletzt noch den § 872 hinzugefügt und denjenigen zum Eigenbesitzer gestempelt haben, der eine Sache als ihm gehörend besitze. Mit Recht kann man daher annehmen, dass der Verfasser des Gesetzestextes

[1]) Diss.: Ist zum Eigenbesitz der sogen. animus domini erforderlich? Breslau 1905, S. 70.

[2]) Merkmale und Bedeutung des Eigenbesitzes. 1905, S. 16.

das Willensmoment dabei im Auge gehabt habe, was ja — wie bereits oben gesagt — im Gesetzestext in den Worten »als ihm gehörend« ziemlich deutlich zum Ausdruck gebracht ist.

In seiner Anmerkung zum § 872 sagt Fischer, dass als ihm gehörend soviel wie zum »Zweck der Ausübung des Eigentums« heisse. Fischer verlangt mithin einen Zweck im Eigenbesitz. Dieser Ansicht schliesst sich auch Auerbach[1]) an und definiert den Eigenbesitz als Besitz zum Zweck der Ausübung des Eigentums. Manigk[2]) bezweifelt dies mit Recht. Derselbe behauptet, dass ein Zweck stets etwas subjektives ist, nämlich das vom Handelnden vorgestellte und erstrebte Ziel. Tatsachen können an sich keinen Zweck haben; der Mensch kann mit der Verwirklichung von Tatsachen nur Zwecke befolgen.

Dieselbe Auffassung wie Fischer scheint auch Dernburg zu haben. Dernburg[3]) meint, es genüge zum Eigenbesitze, dass man die Stellung eines Eigentümers nehme. Ferner sagt er an derselben Stelle: »Wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, hat der Vermutung nach diese Stellung«. Auch code Napoléon art. 2230 spricht dies aus: »On est toujours présumé posséder pour soi et à titre de propriétaire, s'il n'est prouvé, qu'on a commencé à posséder pour un autre«. Ferner erklärt auch Friebe[4]) den animus des Eigenbesitzers für unmassgeblich und legt — so wie Dernburg — auf die »äussere Stellung des Eigentümers« Gewicht. Thoma[5]) vertritt denselben Standpunkt, indem er behauptet, dass derjenige Eigenbesitzer ist, wer durch sein äusseres Auftreten bei Erwerb und Fortsetzung des Besitzes die Vermutung rechtfertigt, dass er wie ein Eigentümer mit der Sache zu schalten gedenke.

Fast ebendasselbe sagt Auerbach aus. Zuerst meint er, dass der Besitz, um Eigenbesitz zu sein, den Zweck haben muss, das Eigentum auszuüben. Und der Zweck

---

[1]) A. a. O. S. 17.

[2]) Das Anwendungsgebiet der Vorschriften für die Rechtsgeschäfte. S. 182.

[3]) Bürgerliches Recht. III. § 12, 2.

[4]) A. a. O. S. 87.

[5]) Inaug.-Diss, Bedeutung des Besitzwillens im Besitzrecht des BGB. S. 74.

eines Besitzes wird in erster Linie durch den Akt, dem er seine Entstehung verdankt, durch die causa bestimmt[1]. Ferner meint er[2], dass die causa das hauptsächlichste, aber nicht das einzige Mittel ist, das den Charakter des Besitzes als Eigen- oder Fremdbesitz bestimmt. Dem Besitz — fährt er weiter fort — kann noch auf andere Weise der Anschein der Eigentumsverwirklichung gegeben werden, vor allem durch das äussere Verhalten des Besitzers, wobei es wiederum ohne Bedeutung ist, ob das Verhalten seinem inneren Willen entspricht und ob er sich desselben überhaupt bewusst ist. Es genügt, dass sein Verhalten bei den übrigen Rechtsgenossen den Anschein zu erwecken geeignet ist, sein Besitz bezwecke die Ausübung eines Eigentums.

Diesen Ansichten kann meines Ermessens nicht beigetreten werden.

Folgen wir den Ausführungen von Manigk[3], so überzeugen wir uns, dass der Wille das charakteristische Merkmal des Eigenbesitzes ist. Nehmen wir den Fall mit dem Finder, der auf der Strasse eine Sache aufhebt, dieselbe in die Tasche steckt und dann weiter geht. Was ist nun der Finder der Sache geworden? Eigen- oder Fremdbesitzer der gefundenen Sache? Wenden wir das von Fischer, Dernburg, Thonia, Fuchs und Auerbach über den Eigenbesitz gesagte auf den Finder, so überzeugen wir uns, dass wir gar nicht im stande sind aus demselben zu schliessen, ob der Finder Eigen- oder Fremdbesitz erworben hat. Richtig bemerkt Manigk, dass die äusseren Verhältnisse des Besitzstandes hier wie sehr häufig gar nichts beweisen, und dass man hier wie in anderen Fällen weder sagen kann, der Besitzer habe die Stellung des Eigentümers noch das Gegenteil. Wir müssen aber aus der von dem Finder vorgenommenen Handlung bereits schliessen, was für einen Charakter sie gehabt hat. Sofort muss es sich bestimmen lassen, ob die Person Eigen- oder Fremdbesitz erworben hat, und zwar hängt die Entscheidung von der inneren Absicht des Handelnden ab. Hob er die gefundene Sache nicht in seinem Interesse auf, sondern nur aus diesem Grunde,

[1]) Auerbach, a. a. O. S. 22.
[2]) A. a. O. S. 24.
[3]) A. a. O. S. 108 ff.

um sie dann dem Eigentümer zurückzugeben, so ist er Fremdbesitzer geworden. Nahm er sie aber in der Absicht an, um dieselbe unter Ausschliessung anderer für sich zu behalten, so ist er in diesem Falle Eigenbesitzer geworden. Wir überzeugen uns, dass es nur von dem Willen des Finders abhängt, sich für den Eigenbesitzer der gefundenen Sache anzusehen.

Nach Fischer, Dernburg, Thoma, Friebe und Auerbach würde die »tatsächliche Herrschaft« über eine Sache dem Finder die Stellung eines Eigenbesitzers nicht verschaffen. Dadurch, dass er den Fund aufhebt, ihn in die Tasche steckt, erwirbt er zweifellos die tatsächliche Gewalt über die Sache, trotzdem wird er aber nur für einen Fremdbesitzer gehalten. Die äusseren Verhältnisse des Besitzstandes geben uns im vorliegenden Falle keinen Aufschluss über die innere Absicht des Finders. Wie schon oben gesagt, erst sein innerer Wille würde ihn zu einem Eigenbesitzer stempeln.

Aus dem angeführten überzeugen wir uns hinreichend, dass nicht die »äusseren Verhältnisse«, nicht das »äussere Auftreten«, nicht »das äussere Verhalten«, nicht »der Zweck der Ausübung des Eigentums«, nicht »die Stellung des Eigentümers« das charakteristiche Merkmal des Eigenbesitzers sind, vielmehr der innere Wille des Eigenbesitzers, die Sache als ihm gehörend zu besitzen.

§ 3.

Es ist nicht der natürliche Wille, sondern der eigentliche Besitzwille, der des rechtsgeschäftlichen Charakters nicht entbehren kann, erforderlich.

Nicht selten wird angenommen, dass an diesen Besitzwillen nicht dieselben Anforderungen zu stellen sind, wie an den rechtsgeschäftlichen; es genüge hier nur der »natürliche Wille« des Geschäftsunfähigen. So sagt z. B. Dernburg[1]: »Kinder und Geisteskranke erlangen auch Eigenbesitz, wenn ihre Einsicht und ihr natürlicher

[1]) A. a. O. S. 59.

Wille es ermöglicht, dass sie eine Sache als ihm gehörend besitzen. Dann ist ja selbstverständlich auch anzunehmen, dass sie Eigentum durch Aneignung und Ersitzung erwerben können. Derselben Ansicht ist Kniep[1]), indem er behauptet:

»Eigenbesitz kann nur jemand erwerben, wenn er den Willen hat, die Sache als ihm gehörend zu besitzen. Nun gibt es einen Besitzerwerb Willensunfähiger, die demnach als solche vom Eigenbesitze ausgeschlossen sind. Wie gelangen diese zum Eigenbesitze? Man wird zur Hilfe nehmen können den bei Geschäftsunfähigen in Wirklichkeit vorhandenen Willen. Ein Kind von vier Jahren, ein wegen Geisteskrankheit Entmündigter finden auf Rügen ein Stück Bernstein. Hier ist meines Ermessens zur Aneignung erforderliche Eigenbesitz gegeben, mithin nicht blos einfacher Besitz, sondern auch Eigentum durch Aneignung erworben.«

Gegen diese Auffassung spricht schon der Umstand, dass vom Standpunkte der Wissenschaft das Wollen des Geschäftsunfähigen nicht dem auf freiem Entschluss beruhenden Willen entspricht, den man im eigentlichen Sinne als Wollen bezeichnen kann. Man kann wohl da von einem Willen auch kaum sprechen, wo dieses auf einer Zwangsidee oder auf der Funktion eines krankhaft beschaffenen Zustandes beruht. Es ist schon deshalb anzunehmen, dass der Gesetzgeber dem Willen eines Geschäftsunfähigen ein Gewicht nicht beimessen solite, da er ja nur den auf freien Entschluss beruhenden Willen eines normalen Menschen berücksichtigt. Es spricht auch weiter der Umstand, dass die moderne Gesetzgebung darauf hinausgeht, die Geistesgestörten oder Willensunfähigen überhaupt gegen die Folgen ihrer Handlungen zu schützen, um so mehr noch beim Erwerb des Eigenbesitzes, da derselbe auch Nachteile mit sich bringt und Pflichten auferlegt. Diese sehen wir in den §§ 836, 988, 1127 BGB und §§ 147 und 164 ZVG. Und diesem Umstande scheint das Bürgerliche Gesetzbuch Rechnung zu tragen. Eigenbesitz können sie also nicht kraft eigenen Willens erwerben, wohl aber können sie ihn auf Grund des Willens ihres gesetzlichen Vertreters erlangen.

[1]) Der Besitz des Bürgerlichen Gesetzbuches. S. 96 u. S. 104.

Meines Ermessens darf man beim Eigenbesitz von keinem »natürlichen Willen« sprechen, im Gegenteil es wird ein eigentlicher Besitzwille verlangt, der des rechtsgeschäftlichen Charakters keineswegs entbehren kann. Für diese Annahme sprechen die §§ 797 und 800 des Entwurfes zum Bürgerlichen Gesetzbuche erster Lesung. § 797 lautete: »Der Besitz einer Sache wird erworben durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache (Inhabung) in Verbindung mit dem Willen des Inhabers »die Sache als die seinige zu haben«. Was heutzutage § 872 mit den Worten »als ihm gehörend« ausdrückt, war in den Worten »der Wille des Inhabers, die Sache als die seinige zu haben« gezeichnet. Durch den § 800, 1 des Entwurfes war dagegen den Geschäftsunfähigen ausdrücklich der Besitzwille abgesprochen worden, weil, wie die Motive (Band III, S. 85) sagen, »kein Grund vorliegt, die Fähigkeit bezw. Unfähigkeit zur Kundgebung des Besitzwillens an andere Voraussetzungen zu knüpfen, als an diejenigen, an welche die Fähigkeit bezw. Unfähigkeit zur rechtsgeschäftlichen Willenserklärung geknüpft ist.«

---

§ 4.

Der Eigenbesitzerwerbswille ist der animus domini, der Eigenbesitzerwerbswille ist vollständig identisch mit dem Eigentumserwerbswillen. Nicht notwendig ist aber die opinio domini.

Demnach sehen wir, dass das wesentliche Merkmal des Eigenbesitzes in dem Willen des Handelnden, die Sache als ihm gehörend zu betrachten, liegen muss. Wie verhält sich nun dieser Paragraph infolge des vom Erwerber einer Sache geforderten Willens zu der Besitzlehre des Bürgerlichen Gesetzbuches?

Nach § 854 BGB wird der Besitz einer Sache durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben. Das römischrechtliche Erfordernis des animus wurde von dem Bürgerlichen Gesetzbuche verworfen und der Besitzerwerb nur vom corpus abhängig gemacht. Infolge des vom Erwerber im § 872 BGB geforderten

Willens scheidet somit dieser Paragraph aus dem Begriff des Besitzes aus.

Nach der herrschenden Meinung[1]) ist dieser Eigenbesitzerwerbswille nichts anderes als der animus domini. Es ist derselbe Wille, den das Gesetz beim Erwerb des Eigentums durch Tradition verlangt. Beim Eigenbesitz- wie beim Eigentumserwerb will der Erwerber als ihm gehörend besitzen d. h. jeden anderen von der Sache ausschliessen und kein besseres Recht eines anderen anerkennen. Dennoch aber deckt sich der Begriff des Eigentums mit dem des Eigenbesitzes nicht[2]). Prüfen wir im folgenden, wie sich die beiden Begriffe zu einander verhalten. Jemand kann eine Sache als ihm gehörend besitzen mit der opinio domini oder auch ohne dieselbe, mit gutem Glauben oder ohne gutem Glauben. Hiernach wäre ein Eigenbesitzer, der nicht nur mit dem animus domini sondern auch mit der opinio domini eine Sache besässe, wenn sonst kein Hindernis vorliegt, Eigentümer der Sache. Nach § 903 BGB kann er als Eigentümer dieser Sache, soweit nicht das Gesetz oder Rechte dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschliessen. Tradiert z. B. jemand einem anderen eine Sache, so wird der Empfänger unzweifelhaft Eigentümer der tradierten Sache. Tradiert aber ein Geschäftsunfähiger jemandem, der nicht weiss, dass der Tradent geschäftsunfähig ist, eine Sache, so wird der Empfänger nur gutgläubiger Besitzer nicht aber Eigentümer. Und drittens hat der Erwerber Kenntnis von dem Mangel seines Rechts z. B. der Dieb, so erhält er auf Grund seines Eigenbesitzwillens lediglich bösgläubigen Besitz. Wir sehen nun, dass es drei Formen des Eigenbesitzes gibt: das Eigentum, den sogenannten

[1]) So z. B. Biermann, Commentar zum BGB § 872; Staudinger, Commentar zum BGB § 872; Engelmann, Lehrbuch, 2. Auflage, Seite 472; Manigk, Anwendungsgebiet; Endemann, Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuches, Band II, S. 120; Kuntze, Für und wider Ihering, Seite 34; Hruza in Grünhuts Zeitschrift, Band 24, Seite 233 und andere. Friebe a. a. O. erkennt zwar an, dass in den meisten Fällen, in denen Eigenbesitz anzunehmen ist, der animus domini vorhanden sein wird. Nur behauptet er, dass es auch Fälle gibt, in denen der Eigenbesitz ohne animus domini bestehen kann. Für den Begriff — meint er — ist er keineswegs erforderlich.

[2]) Manigk: Das Anwendungsgebiet der Rechtsgeschäftsnormen, S. 129.

gutgläubigen und den bösgläubigen Besitz. Eigentum ist mithin, falls es mit dem Besitze verbunden ist, nur eine Form des Eigenbesitzes[1]). In allen drei Fällen ist der animus domini d. h. der Wille des Eigenbesitzers der gleiche, trotzdem in dem einen Falle der Erwerber bösgläubigen Eigenbesitz, im anderen Falle gutgläubigen Eigenbesitz und im dritten Falle Eigentum erwirbt. Es ist deshalb der Ansicht von Manigk beizutreten, der behauptet, dass es grundsätzlich verfehlt wäre den Ausdruck »Eigentumserwerbswille« vorzugsweise dann zu gebrauchen, wo es sich um Erwerb des Eigentums handelt, und wo Eigentum nicht entsteht, sondern nur gut- oder bösgläubiger Eigenbesitz, den Ausdruck »Eigenbesitzwille« zu gebrauchen. Mit Recht können wir deshalb behaupten, das der Eigenbesitzerwerbswille mit dem Eigentumserwerbswillen vollständig identisch ist. Der Wille des Handelnden, also der animus domini, muss stets darauf gerichtet sein, eine Sache als ihm gehörend zu besitzen oder mit anderen Worten, Eigentum an der Sache zu erwerben.

Nicht notwendig ist, wie wir auch sehen, die opinio domini d. h. »die Überzeugung«, Eigentum erworben zu haben. Die opinio domini haben nur der Eigentümer und der gutgläubige Eigenbesitzer; beim bösgläubigen Erwerben steht der animus neben der opinio non domini, mit anderen Worten neben der Kenntnis eines besseren Rechts. Überflüssig ist also, dass sich der Eigenbesitzer in rechtlicher Beziehung für den Eigentümer hält. Der Mangel des guten Glaubens — der opinio domini zerstört nicht die Besitzesqualität als Eigenbesitzer. Der Dieb weiss ganz bestimmt, dass er nicht Eigenbesitzer der Sache ist, er hat die Kenntnis von dem besseren Rechte eines Dritten, trotzdem aber hat er den Willen, sich in der Umgehung des Rechtsweges an die Stelle des Eigentümers zu setzen und diese Stellung ganz und gar wahrzunehmen. Sein Wille ist deshalb nicht anders als derjenige des Eigentümers und gutgläubigen Besitzers.

Es muss also beim Eigenbesitzerwerbe streng zwischen animus domini und opinio domini unterschieden werden. Die opinio domini ist — wie gesagt — kein Erfordernis zum Eigenbesitzerwerbe.

[1]) Vergleiche zu dem Gesagten Manigk a. a. O., S. 129 f.

§ 5.

Der Eigenbesitzer des Bürgerlichen Gesetzbuches ist vollständig identisch mit demjenigen Besitzer des römischen Rechts, der mit dem animus possidentis oder animus domini besass. (Die Entwickelung des röm. Rechts in dieser Beziehung. Savigny u. Ihering.)

Wie oben schon erwähnt ist der § 872 BGB wegen des in diesem Paragraphen von dem Handelnden geforderten Willen für die Besitzesbestimmung des Besitzes nicht verwendbar. Der animus der römischen Rechtsquellen ist kein wesentliches Erfordernis des Besitzes, namentlich des Besitzerwerbes nach dem Bürgerlichen Rechte mehr. Anders war es im gemeinen und römischen Rechte. Der Besitzerwerb im römischen und gemeinen Rechte vollzog sich corpore et animo [1]). Corpus und animus machten den Tatbestand des Besitzerwerbes aus.

Wohl ist aber der Eigenbesitzer des Bürgerlichen Gesetzbuches vollständig identisch mit demjenigen Besitzer des römischen Rechts, der mit dem animus possidentis oder animus domini besass; er deckt sich aber nicht mit dem juristischen Besitzer des römischen und gemeinen Rechts, da z. B. der Pfandgläubiger nach römischem juristischer nach dem heutigen aber kein Eigenbesitzer ist.

Da wir oben bemüht waren zu beweisen, dass das charakteristische Merkmal des Eigenbesitzes der animus domini ist, wollen wir im folgenden uns klar machen, auf welchem Wege und von wem die Lehre vom animus domini geschaffen wurde.

Nirgends sprechen die Quellen von einem animus domini, und wenn man sich auch die grösste Mühe geben würde, würde man trotzdem im ganzen corpus iuris keine einzige Stelle finden, in welcher die Rede vom animus domini ist. Die römischen Juristen brauchten nur animus schlechthin oder mit dem Beisatz possidendi, possidentis, possessionis [2]). affectio oder affectus possidendi, tenendi, affectus animi [3]), sensus (consensus) accipiendi posses-

[1]) l. 3 § 1 C. 42, 2: possessionem adipiscimur corpore et animo, neque per se animo aut per se corpore.

[2]) Vergl.: L. 1. § 20, L. 3. § 1 u. 12., L. 8., L. 18. § 3 D. de poss, L. 41. D. de reb. cred.

[3]) Vergl.: L. 1. § 3, L. 3 § 3 D., L. 3. C. de poss.

sionem [1]), propositum possidendi [2]) niemals aber sprechen sie von einem animus domini. Wir müssen ihn also nicht in den Quellen suchen, sondern einen anderen Weg einschlagen.

Leicht könnte man noch zu der Überzeugung kommen, dass der animus domini von Theophilus herrühre. Theophilus [3]) bezeichnet nämlich den Besitzwillen als κατὰ ψυχὴν δεσπόζοντος. Es ist aber nicht richtig das Wort δεσπόζων mit dominus, Eigentümer zu übersetzen, vielmehr heisst ψυχὴν δεσπόζοντος κατέχειν richtig übersetzt animo »dominantis« tenere, also des »Herrschenden«.

Untersuchen wir nur zuerst den Besitz des römischen Rechts, so gelangen wir denn unzweifelhaft auf die Lehre vom animus domini.

Wie bereits auf der Seite 24 oben bemerkt wurde, machte die tatsächliche Gewalt — das corpus — und der Wille — der animus — den Tatbestand des Besitzerwerbes aus. Wann der scharfe Unterschied vom juristischen Besitz und Detention entstand, gibt uns darüber klare Antwort Dernburg. Dieser Unterschied — (behauptet Dernburg in seiner Schrift: Entwickelung und Begriff des juristischen Besitzes des römischen Rechts) — gehört erst der Kaiserzeit oder den letzten republikanischen Juristen an. Quintus Mucius Scaevola kannte die Unterscheidung noch nicht oder beachtete sie wenigstens noch nicht als massgebend. Dies erkennen wir aus der Stelle l. 3 § 25 D de a. vel aposs. 41, 2, in welcher Paulus die schärfste Verurteilung ausspricht: quod autem Quintus Martius inter genera possessionem posuit, si quando iussu magistratus rei servandae causa possidemus, ineptissimum est: nam quiu creditorem, rei servandae causa vel quia damni infecti non caveatur, mittit in possessionem, vel ventris nomine, non possessionem sed custodiam rerum et observationem concedit.

Dem Juristen Pegasus war der Gegensatz von possidere und in possessione esse schon völlig bekannt [4]). Auch Pomponius betont ihn in der Stelle l. 10 § 1 D. h. t. 41, 2. Ulpian fügt der Bemerkung des Letzteren hinzu:

[1]) L. 32. § 2. D. eodem.
[2]) L. 18. § 3 D eodem.
[3]) Teoph. II 9 § 4, III 29 § 2. Basil. 50, 2. c. 61. Harmenop. II 1 § 4.
[4]) l. 9. D de R. V 6, 1.

est autem longe diversum: aliud est enim possidere, longe aliud in possessione esse denique rei servandae causa, legatorum, damni infecti non possident, sed sunt in possessione custodiae causa.

Das römische Recht unterschied also zwei scharf gegenübergestellte Besitzarten, den durch Interdikte geschützten sogen. juristischen Besitz, die possessio im eigentlichen Sinne und das blosse in possessione esse, die Detention = Innehabung. Nach den Quellen hatte possessorisch geschützten, also juristischen Besitz vor allem der Eigenbesitzer d. h. wer eine in seiner tatsächlichen Gewalt befindliche Sache als eine eigene behandelt, gleichgültig ob er glaubt hierzu berechtigt zu sein oder nicht. Die römischen Juristen erklärten den juristischen Besitz durch den Hinweis auf den Willen des Besitzenden (animus possidentis) Besitzschutz haben jedoch nach den Quellen ferner auch gewisse Personen, die gar nicht den Willen haben, die in ihrer Gewalt befindlichen Sachen als eigene zu behandeln, die vielmehr das Bewusstsein und die Absicht haben, dass sie diese Sachen für einen anderen (alieno nomine) in ihrem Gewahrsam haben. Eines Besitzschutzes teilhaftig und daher juristische Besitzer waren nämlich der Pfandgläubiger, sofern er ein Besitzer der Pfandsache war (jedoch gilt der Besitz des Verpfänders »ad usucapionem« für weiter bestehend C. 16 D. 14, 3), der Prekarist, der Sequester und nach der richtigen Meinung auch der Empfyteuta und der Superficiar. Dagegen wurden alle übrigen Personen als blosse mit einem Besitzschutze nicht ausgestattete »Detentoren« behandelt, und zwar nicht nur, wenn sie ausschliesslich im fremden Interesse (Verwahrer, Beauftragte), sondern auch, wenn sie im eigenen Interesse besassen (Mieter, Leiher, Niessbraucher sogenante selbstnützige Detentoren oder Nutzniesser vergl. z. B. l. 37 D. 13, 7, § 5, J. 4, 15).

Es fehlte — wie wir sehen — im römischen Rechte an einem Prinzip, nach dem man die Frage des Besitzschutzes beantworten könnte. Im ganzen corpus iuris finden wir keine befriedigende Erklärung, warum der Dieb, der Prokarist und der Sequester geschützt wird, während man dem Verwahrer, dem Verwalter, sogar dem Niessbraucher, dem Kommodatar, dem Mieter und Pächter den Besitzschutz versagte. Diese Frage suchte man erst in der neueren Zeit zu lösen. Einer der berühmtesten Streit-

punkte der gemeinrechtlichen Litteratur war nun die Frage, auf welches höhere Princip diese in den Quellen anerkannten Fälle des juristischen Besitzes zurückzuführen wären. Es sind nun zwei Theorien einander gegenüber getreten: die Subjektivitätstheorie oder Willenstheorie von Savigny gegenüber der Objektivitätstheorie von Ihering

Die subjektive Willenstheorie von Savigny ist durch sein epochemachendes Werk: »das Recht des Besitzes« 1803 gemeinrechtlicher zu voller Herrschaft gebracht.

Der brennende Punkt im Streit ist der von Savigny dem Paulus entnommene animus domini.

Savigny lehrt: Juristischer Besitzer ist grundsätzlich nur, wer den animus domini hat, also der Eigenbesitzer. Ob Besitz oder Detention vorliegt, lässt die Savigny'sche Lehre den Willen des Inhabers entscheiden. Dieser animus ist, wie Savigny sagt, stets darauf gerichtet Eigentum auszuüben und zwar entweder eigenes oder fremdes Eigentum, im ersteren Falle führt er den Namen animus domini, im letzteren animus alieno nomine detinendi. Um nun diesen Grundsatz gegenüber der Tatsache durchzuführen, dass auch die oben erwähnten Fremdbesitzer nach den Quellen einen Besitzschutz geniessen, erklärte Savigny, dass es sich hierbei um eine blosse Übertragung des eingentlich dem Eigenbesitzer (Verpfänder u. s. w.) zustehenden Besitzschutzes, um »abgeleiteten« (devinativen) Besitz handele. Diesen mangelt der animus domini, aber trotzdem haben sie juristischen Besitz wegen des Besitzwillens des actor. Diese Theorie scheint in den Quellen begründet, da zahlreiche Stellen vom Besitzwillen sprechen. So erwähnt Africanus in der l. 41 D. de reb. cred. 12, 1 den animus possidendi; Papinian in der lex 46. D. 41, 2 die propositio possidendi; Celsus in der l. 15 § 3 D. de acq poss. 41, 2 den animus possessoris. Dann noch sprechen die Stellen C. 3 § 3, 6 D h. t., l. 3. C. h. t. von affectio tenendi u. animus affectus, wo das Gefühlsvermögen gestreift wird.

Andere — ebenfalls Anhänger der Willenstheorie — wiederum verwarfen Savigny's Ausgangspunkt, dass der Eigentummsbesitz der alleinige Fall unmittelbaren juristischen Besitzes wäre, und suchten den zum juristischen Besitz erforderlichen Willen in einer auch die Fälle des sog. abgeleiteten Besitzes umfassenden Weise zu bestimmen. Nicht der animus domini sondern schon der animus rem

sibi habendi sollte die Grundlage für den juristischen Besitz ausmachen. Es wurde nicht verlangt der Wille eines Eigentümers, sondern der Wille des Inhabenden, über die Sache für sich zu verfügen.

Ebenso wie Savigny's Grundsatz zu eng war, erwies sich der animus rem sibi habendi den Quellen gegenüber als zu weit. Nach dieser Anschauung müssten auch der Leiher, Mieter, Pächter juristischen Besitz haben, da sie ja auch den animus rem sibi habendi besassen. Dies aber würde gegen die Bestimmung der Quellen verstossen, welche in diesem Falle keinen Schutz gewährten. Von Dernburg (Pandekten, Band I, Seite 400 § 172) wurde eine Einschränkung dieses Grundsatzes dahin bestimmt, dass zur Annahme juristischen Besitzes ausser dem animus rem sibi habendi staatliche Anerkennung des Innehabungsverhältnisses als eines schutzwürdigen Besitzverhältnisses erforderlich sei.

Gegen diese subjektiven Willenstheorien besonders aber gegen die von Savigny wendet sich in geistvoller Weise Ihering in seiner Schrift: »Besitzwille« 1889. Er hält die Lehre von Savigny für gänzlich verfehlt und stellt ihr unter dem Namen der Objektivitätstheorie seine Ansicht kurz zusammengefasst gegenüber (Seite 8):

»Wenn die beiden Voraussetzungen, die zur Annahme des Besitzverhältnisses überhaupt erforderlich sind: corpus und animus vorliegen, so entsteht stets Besitz, soweit nicht eine gesetzliche Bestimmung nachweisbar ist, welche mit demselben ausnahmsweise lediglich Detention verbindet«.

Danach wird die Entscheidung, ob juristischer Besitz oder blosse Detention vorliegt, nicht durch die Richtung des Besitzwillens, sondern lediglich durch das positive Recht getroffen. Der Besitzwille ist stets derselbe. Trifft dieser mit der körperlichen Innehabung zusammen, so entsteht grundsätzlich Besitz: adipiscimur possessionem animo et corpore.

a = animus, c = corpus, x = possessio.

$$a + c = x$$

Erst durch eine den Besitz in gewissen Verhältnissen negierende Bestimmung des Gesetzes wird blosse Detention geschaffen,

$$- n = \text{negierende Bestimmung},$$
$$y = \text{detentio}.$$

a + c — n = y (Siehe Ihering a. a. O. S. 53), keineswegs aber deshalb, weil der Detentor einen anderen Willen habe.

Ihering kommt nun zu dem Schluss: »Die Lehre vom animus domini ist eine individuelle Ansicht von Paulus« (Seite 270); und zweitens: »der animus possidentis des Paulus hat nicht die Bedeutung eines Rechtsprinzipes, sondern eines konstruktiven Gesichtspunktes. Der Fehler, den die Subjektivitätstheorie begangen, und der alles andere nach sich gezogen hat, besteht darin, dass sie beides miteinander verwechselt und dem lediglich konstruktiven Gesichtspunt dogmatische Wahrheit eingeräumt hat«. (Seite 271.)

Doch die Angriffe Ihering's und seiner Anhänger vermochten nicht der Lehre Savigny's Einhalt zu tun. Dieselbe hat sich siegreich bis zur letzten Zeit behauptet, und im § 872 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden wir den Savigny'schen animus domini vollständig vertreten [1].

§ 6.

Der Eigenbesitzer des Bürgerlichen Gesetzbuches vertreten durch die egenlike gewere des alten deutschen Rechts.

Untersuchen wir jetzt das ältere deutsche Recht, so finden wir, dass wir auch dort den Eigenbesitzer in der »egenliken gewere« finden [2].

---

[1] Der Lehre Savigny's huldigen u. A. Puchta; Pandekten § 123 u. § 125, Keller: Pandektenvorlesung § 114 ff, Vangerov Band I § 200 Anm. 1., Arnd's Pandekten § 135, Bruns: Recht des Besitzes § 1 u. § 2, Brinz Pandekten, 2 Aufl. Band I Seite 517, Karlowa römische Rechtsgeschichte, Band II, S. 332 f. Modificiert ist sie bei Wächter Pandektenvorlesung, Band II, § 122 und Windscheid, Band I, § 149. Anm. 7, Randa Besitz § 24.

Für Ihering sind z. B. eingetreten: Baron in Ihering's Jahrbüchern, Bd. XXIX, S. 192, Band XXX, Seite 197, Pflüger, Besitzklagen, Seite 299.

Einen vermittelnden Standpunkt nehmen ein: Kuntze: Zur Besitzlehre, Bekker in Ihering's Jahrbüchern, Band XXX, Seite 235, Band XXXIV, Seite 1, Strohal ebenda Bd. XXIX, Seite 336, Band XXXI, Seite 66, Dernburg Pandekten, Band I, § 172.

[2] Sachsenspiegel II, a. 44, § 3. Vergleiche Gierke: Die Bedeutung des Fahrnisbesitzes für streitiges Recht. nach dem bürgerl. Gesetzbuch für das deutsche Reich. Seite 6, Anm. 9.

Bevor wir auf die egenlike oder eigentliche Gewere des alten deutschen Rechts kommen, müssen wir uns in wenigen Worten klar machen, was eigentlich die »Gewere« des deutschen Rechts ist.

Die mittelalterlichen Rechtsquellen bezeichnen das Verhältnis von Person zur Sache mit dem Ausdrucke »gewere«, investitura, vestitura.

Man kannte eine Gewere nur an liegendem Gut; die Gewere an Fahrnis (fahrende Habe war alles, was die Fackel zerstören konnte) war bedingt durch die Gewere an Haus und Hof; durch das Mittel der letzteren hat und übt man die erstere. Wer den Hof in Nutzung hat, nutzt dadurch auch die darauf befindliche Fahrnis [1]). In den späteren Quellen wird doch von einer Gewere an Mobilien gesprochen. Die Gewere an einer beweglichen Sache hat, wer über dieselbe tatsächlich zu verfügen im stande ist. Dagegen beruht die Gewere an Immobilien auf der Nutzung. Um nun zu kennzeichnen, welcher Art das Nutzungsrecht ist, wird der Ausdruck Gewere durch Zusätze näher festgestellt; so sprach man z. B. von hebbender oder brukender, lediglicher, eigentlicher Gewere, Lehnsgewere, Satzungsgewere, Gewere zur Vormundschaft, bloter oder gemeenen Gewere, unrechtmässig erlangte Gewere wurde diebische, raubliche oder betrügliche Gewere genannt [2]).

Sehen wir jetzt zu, ob nicht die im römischen Recht und beim Eigenbesitzer des Bürgerlichen Gesetzbuchs festgestellten Erfordernisse von corpus und animus im allgemeinen auch auf die Gewere angewendet werden können. Wie schon oben gezeigt, war das corpus, das tatsächliche Herrschaftsverhältnis zur Sache bei Liegenschaften und Fahrnis verschieden. Bei Fahrnis gehörte zur Gewere der Gewahrsam der Sache, bei Liegenschaften stand die Gewere dem zu, der den Nutzen aus ihnen gezogen hat; die Person stand in einem gewissen Herrschaftsverhältnis zu ihnen, mithin stand ihr auch das corpus zu. Das

---

1) Vergl. A. Heusler: die Gewere, Seite 278.

2) Näheres siehe Gierke: Deutsches Privatrecht, II. Sachenrecht; § 113, A. Heusler, die Gewere;
Beseler. System des gem. deutschen Privatrechts, § 79;
Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte (2 Aufl.) S. 175;
Stobbe, Deutsches Privatrecht II, § 72 ff;
Lehmann, ebenda II, § 85 ff;
Schroeder, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 274 ff.

deutschrechtliche corpus kann, obwohl es nicht vollständig mit dem römischen identisch ist, an die Seite des römischen corpus gestellt werden [1]).

Schwieriger ist es mit dem zweiten Erfordernis, dem animus. Während das römische Recht den animus domini forderte, nahm das deutsche Recht Besitz schon da an, wo die tatsächliche Herrschaft mit dem Willen verbunden war, die Sache für sich zu haben (animus rem sibi habendi [2]). Unzweifelhaft spielt der Besitzwille auch bei der Gewere eine Rolle, nur darf man nicht vom »animus domini« vom Willen, die Sache als Eigentümer zu besitzen, sprechen. Manchmal aber entbehrte auch das Recht bei der Gewere corpus, manchmal corpus und animus. Dies ist der Fall bei der ideellen Gewere. Wird jemand gewaltsam von seinem Grundstücke vertrieben, so dauert seine Gewere fort. [3]). Das corpus ist ihm verloren gegangen, nur der animus ist in diesem Falle vorhanden. In diesem Falle ist eine doppelte Gewere vorhanden. Die ideelle Gewere steht dem Vertriebenen u. die leibliche demjenigen, der den Eigentümer gewaltsam von seinem Grundstück vertrieben hat [4]). Bei der Erbengewere ist es sogar möglich, dass sowohl corpus als auch animus fehlen. Wer den Besitzer eines Grundstückes beerbt, erlangt die Gewere gleichfalls ohne körperliche Besitznahme mit dem Augenblicke des Todes des Erblassers [5]).

Nachdem wir in grossen Zügen das Wesen der Gewere uns klar gemacht haben, kommen wir noch einmal zurück auf die eigentliche Gewere. Prüfen wir dieselbe, so nehmen wir wahr, dass nur in dieser einzigen Art der deutschrechtlichen Gewere der animus domini vorhanden ist. Die eigentliche Gewere stellt sich als Ausübung des Eigentums dar, (gleichviel im übrigen, ob man von einem Eigentümer oder Nichteigentümer erworben hat [6]).

Auf Grund der eigentlichen Gewere gelange das

---

[1]) Huber, Die Bedeutung der Gewere im deutschen Sachenrecht. 1894. S. 22.

[2]) Bruns: Das Recht des Besitzes, S. 387. — Heusler, Gewere, S. 451.

[3]) Gierke, Deutsches Privatrecht, II Band. S. 195; Heusler, Gewere, S. 269 ff, Inst. II, 46; Stobbe-Lehmann II, 200 ff.; Gerber, System des deutschen Privatrechts (1895) § 68.

[4]) Gierke a. a. O., S. 196.

[5]) Gerber a. a. O. S. 125.

[6]) Heusler: Institutionen d. d. Pr. II, S. 23.

Eigentum zur vollen Verwirklichung und Ausübung; sie bringt behauptetes Eigentum zum Ausdruck [1]). Charakteristisch für die eigentliche Gewere ist noch, dass man unter dem Titel eines Eigentümers die Nutzungen aus dem erworbenen Gute zieht. Um nun die Vorteile zu gewinnen, muss derenige, dem die egenlike Gewere an einer Sache zusteht, im Besitz des betreffenden Gegenstandes sein. Er muss die Sache mit dem Willen eines Eigentümers besitzen und bestrebt sein, jedes Recht eines anderen auszuschliessen. Unzweifelhaft kann er nur auf Grund des animus domini die Eigengewere ausüben. Dieser animus domini ist ja aber das charakteristische Merkmal des Eigenbesitzers, und wir sehen nun, das die egenlike Gewere des alten deutschen Rechts vollständig identisch ist mit dem Eigenbesitzer des Bürgerlichen Gesetzbuches [2]).

---

§ 7.

Der Eigenbesitzer des Bürgerlichen Gesetzbuches verglichen mit dem Besitz des Allgemeinen Landrechts

Auch das Allgemeine Landrecht legt seiner Einteilung der Besitzarten die Willentheorie zu Grunde. Es unterscheidet Besitz und Innehabung, und als Arten des Besitzes vollständigen und unvollständigen Besitz.

Innehabung — Gewahrsam, Detention — einer Sache hat nach dem Allgemeinen Landrecht (I, 7, § 1) derjenige, wer das physische Vermögen hat über eine Sache mit Ausschliessung anderer zu verfügen. Ferner nach § 2 ist auch derjenige blosser Inhaber, der eine Sache nur in der Absicht, darüber für einen anderen zu verfügen, in seinem Gewahrsam hat. Hat er dagegen die Absicht (§ 3) über die Sache für sich selbst zu verfügen, so ist er Besitzer.

Vollständiger Besitzer heisst derjenige, welcher eine Sache oder ein Recht als sein eigen besitzt. Der Eigenbesitzer des Bürgerlichen Gesetzbuches deckt sich also mit dem vollständigen Besitzer des Allgemeinen Land-

---

[1]) Gierke, a. a. O. S. 199.

[2]) Anderer Meinung Auerbach, Merkmale und Bedeutung des Eigenbesitzes. 1905. S. 4.

rechts, doch mit dem Unterschiede, dass sich dieser auch auf Rechte bezieht.

Unvollständiger Besitzer ist (§ 6), wer eine Sache oder ein Recht, zwar als fremdes Eigentum, aber doch in der Absicht, darüber für sich selbst zu verfügen, in sein Gewahrsam übernommen hat.

Dernburg [1]) bemerkt, dass sich dem einfachen und klaren Begriffe des unvollständigen Besitzes, zu welchem das römische Recht nicht zu gelangen wusste, vornehmlich der Besitz des Pfandgläubigers, Niessbrauchers, Mieters, Pächters und Kommodatars unterordene.

Der Prekarist und der Sequester waren blosse Inhaber. Jedoch blieb derjenige, der einem anderen den unvollständigen Besitz eingeräumt hatte, daneben vollständiger Besitzer [2]).

---

§ 8.

Der Eigenbesitz in den übrigen Kodifikationen.

In den neueren Kodifikationen so z. B. im österreichischen, sächsischen Gesetzbuche, im bayerischen Entwurfe, im code civil und im badischen Landrecht ist das Willensmoment, der animus domini aufrechterhalten.

Das österreichische Gesetzbuch unterscheidet zwischen Inhabung und Besitz. Inhaber ist der jenige, der eine Sache in seiner Macht oder Gewahrsam hat. Der Inhaber der Sache wird aber erst dann Besitzer derselben, wenn er den Willen hat, sie als die seinige zu behalten [3]). Der so beschaffene Wille ist der animus domini, der Eigentumswille [4]).

Fast ähnlich lautet der § 186 des sächsischen Gesetzbuches (1863): Wer eine Sache tatsächlich in seiner Macht hat, ist Inhaber, und wenn er den Willen hat, an der Sache für sich Eigentum auszuüben, Besitzer derselben. Und ebenso der bayrische Entwurf III. 1, Art. 1. Nach ihm wird der Besitz einer Sache erworben durch Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache mit dem Willen, dieselbe wie ein Eigentümer für sich zu haben.

---

[1]) Preussisches Privatrecht, Seite 332, Band I, § 149.
[2]) Allgem. Landrecht I, 7, § 124.
[3]) § 309 des öster. G. Bs.
[4]) Randa, der Besitz § 1.

Der code civil vom Jahre 1804 bestimmt im Art. 2228: La possession est la détention ou la jouissance d'une chose ou d'un droit que nous tenons ou que nous exerçons par nous-mêmes, ou par un autre qui la tient ou qui l'excerce en notre nom. Wir sehen, dass auch das französische Recht zum Besitze den Eigentumswillen fordert.

Auch kann man aus dem Artikel 543b des badischen Landrechts auf den animus domini schliessen. Derselbe lautet: Die Art des Habens besteht teils in der blossen natürlichen Möglichkeit, die dahin zielende Verfügung über die Sache oder ihren Genuss und Gebrauch wirksam zu treffen, und ist alsdann blos Inhabung, - teils zugleich in dem Vorsatze, diese Verfügung im eigenen Namen und nach eigener Willkür zu machen, das alsdann den Besitz ausmacht; teils endlich in einem mitverbundenen zureichenden Rechtsgrunde für diesen Vorsatz, welcher die Inhabung zur wirklichen Berechtigung erhebt.

Es wäre interessant von den anderen Rechten noch das italienische Gesetzbuch von 1866 zu erwähnen, da es von römischen Anschauungen ausgeht. Im art. 685 verbindet es in einer Definition den Sachen- und Rechtsbesitz: Il possesso è la detentione di una cosa o il godimento di un diritto (Rechtsbenützung), che uno ha o per sè stesso, o per mezzo di un altro, il quale detenga la cosa od eserciti il diritto in nome di lui.

Zweiter Teil.

Bedeutung des Eigenbesitzes.

§ 9.

Bedeutung des Eigenbesitzes für die Ersitzung beweglicher Sachen. §§ 937, 938, 940, 941, 943 u. 945 BGB.

So nun sehen wir, dass derjenige, der eine Sache als ihm gehörend besitzt, überall anders benannt wurde. Im römischen und gemeinen Rechte ist es der, der mit dem animus domini besitzt — er ist juristischer Besitzer, im germanischen Recht ist es der, der die eigentliche Gewere hat, im preussischen Allgemeinen Landrecht ist es der vollständige Besitzer und im Bürgerlichen Gesetzbuch ist derjenige, der eine Sache als ihm gehörend besitzt, Eigenbesitzer.

Wie schon oben erwähnt nimmt der § 872 in dem ersten Abschnitte des Sachenrechts eine Ausnahmestellung ein, da in ihm der Wille des Besitzers gefordert wird, während in den übrigen Paragraphen von der Bedeutung eines solchen abgesehen wird. Doch kommt diese Hervorhebung für den Besitzbegriff selbst nicht im mindesten in Betracht; der Eigenbesitzer wird nicht anders geschützt, als der Besitzer des Bürgerlichen Gesetzbuches überhaupt. Aber nicht allein ist der Besitz von rechtlicher Bedeutung, weil er geschützt wird, es knüpft sich nach dem Bürgerl. Gesetzbuch an sein Vorhandensein in vielen Fällen auch die bedeutsame Folge des Eigentumserwerbes, und für diese Rechtswirkung allerdings ist der Unterschied zwischen

Besitz und Eigenbesitz von grosser Wichtigkeit. Die rechtliche Bedeutung des Eigenbesitzes liegt mithin ausserhalb der Besitzlehre.

Er ist insbesondere die Grundlage für den Erwerb des Eigentums durch Ersitzung. Das Bürgerliche Gesetzbuch gibt keine allgemeine Definition des Begriffes der Ersitzung. Doch unter Ersitzung verstehen wir Eigentumserwerb durch längeren ungestörten Besitz – bei redlichem, wenn auch irrigem Glauben[1]). Der wesentliche Zweck des Instituts der Ersitzung besteht darin, Mängel des ursprünglichen Erwerbstatbestandes, die verhindern, dass der gutgläubige Erwerber des Eigenbesitzes sofort Eigentum erwirbt, nachträglich zu heilen[2]). Das BGB kennt Ersitzung des Eigentums, abgesehen von der Tabularersitzung, für die Regel nur bezüglich beweglicher Sachen, sowie ideeller Teile solcher Sachen.

Sehen wir im folgenden zu, was für eine Rolle der Eigenbesitz bei der Ersitzung spielt.

Nach § 937 BGB ist Eigenbesitz das Haupterfordernis der Ersitzung. Damit übereinstimmend setzte das römische und das gemeine Recht juristischen Besitz der Sache d. h. Besitz mit dem animus domini während der Ersitzungszeit voraus. Die Ersitzung beginnt regelmässig mit dem Erwerbe des Eigenbesitzes und vollendet sich mit Ablauf der Ersitzungszeit. Letztere dauert nach dem Bürgerl. Gesetzbuch zehn Jahre. Es muss also jemand eine bewegliche Sache zehn Jahre im unmittelbaren oder mittelbaren Eigenbesitze haben. Anders war es nach dem römischen und gemeinen Recht. Bereits die zwölf Tafeln regelten die usucapio. Sie bestimmten, dass Grundstücke binnen zwei Jahren, alle übrigen Sachen binnen einem Jahre ersessen würden[3]). Ausgenommen waren gestohlene Sachen (res furtivae). Zu den Sachen rechneten die Römer auch die Grunddienstbarkeiten (als res incorporales). Eine lex Scribonia hob die Servitutenersitzung auf. Sie wurde vom Prätor wieder eingeführt, aber eigenen Grundsätzen aufgestellt. Die usucapio betraf nunmehr

---

[1]) Vergleiche auch Engelmann: Das Bürgerliche Recht Deutschlands. S. 526.

[2]) Planck: Bürgerl. G. B., III.

[3]) Usus auctoritas fundi biennium est, ceterarum rerum annus. Tabula VI, 3.

nur noch das Eigentum. Die usucapio (als dem ius civile angehörig) griff ferner nur Platz zu Gunsten eines civis Romanus und nur in Ansehung solcher Gegenstände, die im quiritarischen Eigentum stehen konnten. Als Ersatz für den Erwerb von Mobilien durch Peregrinen und insbesondere von Provinzialgrundstücken wurde vom Prätor und den praesides provinciae die longi temporis praescriptio eingeführt. Sie setzte ruhigen und redlichen Besitz zehn Jahre hindurch inter praesentes und zwanzig Jahre inter absentes (d. h. wenn der Gegner in einer anderen Provinz seinen Wohnsitz hatte) voraus und gewährte zunächst, ähnlich wie das prätorische Eigentum auf der Grundlage der exceptio rei venditae et traditae nur eine Einrede gegen die Eigentumsklage, später aber auch ein wirkliches Klagerecht gegen Dritte.

Durch eine Verordnung vom Jahre 931 verschmolz alsdann Justinian die civile usucapio und die amtsrechtliche longi temporis (possessis) praescriptio zu einem einheitlichen Ersitzungsinstitute[1]). Die longi temporis possessio ward die Ersitzung des Eigentums an Grundstücken. Daneben blieb die usucapio von Mobilien, für welche jedoch die alte einjährige Frist auf drei Jahre erstreckt wurde. Also: das Eigentum an Grundstücken wird nach Justinian'schem Recht in zehn (inter praesentes) oder in zwanzig Jahren (inter absentes) ersessen; das Eigentum an Mobilien in drei Jahren. Ausserdem führte Justinian eine sogenannte ausserordentliche Ersitzung (longissimum temporis praescriptio) im Jahre 528[2]). Diese ordentliche und ausserordentliche Ersitzung des römischen Rechts sind im wesentlichen in das gemeine und dann in das preussische Allgemeine Landrecht[3]) übergegangen.

Das ältere deutsche Recht kannte eine eigentliche Ersitzung im Sinne der römischen usucapio oder der Ersitzung des Bürgerlichen Rechts nicht[4]). Doch lässt sich aber eine Ähnlichkeit zwischen dem deutschen und römischen Recht nachweisen, da das deutsche Recht den ruhigen Besitz bei Liegenschaften nach Jahr und Tag unter Umständen gegen entgegenstehende Ansprüche

[1]) l. un C. de usuc. transf. 7, 31.
[2]) l. 8. C. de praescr. XXX annorum 7, 39.
[3]) Allgem. Landrecht I, 9 § 629.
[4]) Gierke a. a. O. § 135.

sicherte[1]). Ssp. II. 44 § 1: Svak gut en man in geweren hevet jar und dach ane rechte wedersprake, die hevet dar an ene rechte gewere.

Charakteristisch für die rechte Gewere ist es, dass sie unter Beachtung der nämlichen Rechtsformen entstanden sein muss, welche ein dingliches Recht (Eigentum) zu begründen geeignet sind. Und zwar muss sie entstanden sein unter Lebenden durch gerichtliche Auflassung.

Magdeburg. R. (Böhme I, 22): Swaz so ein man gibt in gehegitim dinge, besitzt er damite jar und tak ane imandes widersprache — des ist er nehiv czu behaldene — dan iz im imand inpfurim muge.

Und zweitens nach dem Tode als Erbfolge in die Verlassenschaft des Verstorbenen[2]). Immer aber ist hier realer Besitz und Genuss erforderlich.

Diese Gewere muss ohne Widersprache Jahr und Tag dauern d. h. die gerichtliche Anfechtung, durch welche die Ruhe der Gewere gestört und unterbrochen wird, darf nicht innerhalb der Gerichtsfrist von einem Jahr sechs Wochen und drei Tagen erfolgen.

Die rechte Gewere hatte im deutschen Rechte die Aufgabe, welche im römischen der Ersitzung zufiel; nur sind die Voraussetzungen und Wirkungen beider Institute verschieden, insbesondere führte die Ersitzung zum Eigentum, während die Erlangung der rechten Gewere nur die Geltendmachung von Ansprüchen solcher Personen ausschliesst, welche in Kenntnis der Erlangung der Gewere seitens des Inhabers sich verschwiegen haben. Die Ersitzung ist also rechtserzeugend, die rechte Gewere rechtsvernichtend.

Eine Ersitzung an beweglichen Sachen kannte das ältere deutsche Recht ebensowenig. Erst spät wurde dieselbe aus dem römischen in das deutsche Recht aufgenommen. Nur in einzelnen Statuten ist eine kürzere Ersitzung von Fahrhabe z. B. von Jahr und Tag eingeführt worden. Im übrigen beherrscht hier das römische Recht die neuere Rechtsbildung.

[1]) Vergleiche Stobbe I § 68; Stobbe-Lehmann § 112; Albrecht, Gewere 99 f.; Heusler, Gewere 237 f.

[2]) Vergleiche Bluntschli: Deutsches Privatrecht, Seite 181 u. 182.

Nachdem wir kurz die geschichtliche Entwickelung der Ersitzung nach dem römischen, gemeinen und deutschen Recht gestreift haben, untersuchen wir, wo der Eigenbesitz bei der Ersitzung von Bedeutung ist.

Nach § 937 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches steht die Ersitzung nur dem gutgläubigen Eigenbesitzer offen. Ebenso nach römischem, gemeinem und preussischem Rechte ist guter Glaube Voraussetzung der Ersitzung. Nach BGB ist nicht im guten Glauben, wer weiss oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte wissen müssen, dass ihm das Eigentum nicht zusteht. Der gute Glaube muss nach allen Rechten mindestens zur Zeit des Besitzerwerbes vorhanden sein. Nach römischem Recht schadete der spätere Fortfall des guten Glaubens nicht. Das kanonische Recht[1]) dagegen forderte Fortdauer des guten Glaubens während der ganzen Ersitzungszeit. Dies ist in das gemeine und preussische Landrecht[2]) übergegangen, und auch nach dem Bürgerlichen Recht gilt der Satz mala fides superveniens nocet (§ 937 Abs. 2 BGB). Jedoch schliessen nach dem Besitzerwerb auftauchende blosse Zweifel an der Rechtmässigkeit des Besitzes (oder auch nachträgliches grobfahrlässiges Nichterkennen des Nichteigentums) den guten Glauben noch nicht aus, vielmehr wird die Ersitzung durch mala fides superveniens nur ausgeschlossen, wenn der Ersitzende die Überzeugung gewinnt (positiv erfährt), dass ihm das Eigentum nicht zusteht[3]).

Der Eigenbesitz muss zehn Jahre ununterbrochen fortgedauert haben: denn nach § 940 Abs. 1 wird die Ersitzung durch den Verlust des Eigenbesitzes unterbrochen. Ebenso im römischen, gemeinen[4]) und im A. L. R.[5]).

Der Eigenbesitz kann verloren gehen dadurch:

a) dass der Besitz überhaupt verloren geht, sei es ohne den Willen des Besitzers, z. B. durch Diebstahl, sei

[1]) C. 20 X. de praescriptionibus 2, 26; III, 634, 14.
[2]) A. L. R. I, 9 § 500 ff.
[3]) Vergleiche auch Dernburg, Pandekten I, § 220, Anm. 27.
[4]) L. 5, 1. 15 pr. § 2 D. h. t., l. 7 § 4 D. proemt. 41. 1, l. 5 D. pro don. 41 6, die Unterbrechung der Ersitzung wird auch usurpatio genannt, l. 2 D. h. t.
[5]) I, 9 § 601 ff.

es mit seinem Willen, z. B. durch Übertragung auf einen anderen,

b) dass der Besitz nur aufhört, Eigenbesitz zu sein, z. B. infolge einer Übertragung durch constitutum possessorium (§ 930)[1]).

Eine Modifikation der Regel, dass der Eigenbesitz ununterbrochen fortdauern muss, enthält Absatz 2 des § 940: »Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Eigenbesitzer den Eigenbesitz ohne seinen Willen verloren und ihn binnen Jahresfrist oder mittelst einer innerhalb dieser Frist erhobenen Klage wiedererlangt hat.« Der Eigenbesitzer muss den Eigenbesitz ohne seinen Willen verloren haben, braucht nicht zu heissen, dass dies notwendig durch verbotene Eigenmacht geschehen muss, sondern es kann auch geschehen, indem das Gesetz die Entziehung gestattete, z. B. durch den Gerichtsvollzieher im Wege der Pfändung[2]).

»Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt« heisst, dass bei Wiedererlangung des Eigenbesitzes binnen Jahresfrist oder mittelst einer innerhalb dieser Frist erhobenen Klage die Zwischenzeit seit dem Verlust eingerechnet wird[3]).

Wird dem Eigenbesitzer die Fortdauer seines Besitzes während einer bestimmten Zeit streitig gemacht, so braucht er nach § 938 BGB entsprechend der gemeinrechtlichen Vermutung: olim possessor, hodie possessor, semper possessor[4]), nur zu beweisen, dass er zu Anfang und zu Ende der Zeit Eigenbesitzer war, dafür, dass der Eigenbesitz auch in der Zwischenzeit bestanden hat, spricht die Vermutung.

Die Ersitzung bedeutet einen Triumph des zwar gutgläubigen, aber doch objektiv unrechtmässigen Eigenbesitzers über den wahren Eigentümer. Denn sobald jener das Eigentum gewinnt, wird diesem das Eigentum genommen[5]).

Doch kann der Eigentümer die Ersitzung unterbrechen, wenn er seinen Eigentumsanspruch gegen den

---

[1]) Vergleiche Biermann, Sachenrecht des BGB, Anm. zu § 940.
[2]) Biermann: Sachenrecht des BGB § 940.
[3]) Anders Entwurf I § 885 Abs. 2
[4]) Vergl. auch A. L. R. I, 9 § 599.
[5]) Cosack: Lehrbuch des Bürgerl. Rechts II, S. 146.

Eigenbesitzer gerichtlich d. h. durch Klage oder Zwangsvollstreckung geltend macht (§ 941). Uebereinstimmend das gemeine Recht[1]).

Es ist gleichgültig, ob der Eigentümer seinen Anspruch unmittelbar gegen den Eigenbesitzer oder ob er ihn gegen Fremdbesitzer geltend gemacht hat, der sein Recht zum Besitze von dem Eigenbesitzer ableitet. Im gemeinen Recht und im preussischen Allgemeinen Landrecht konnte die Klageerhebung unter Umständen durch Einlegung einer gerichtlichen Protestation ersetzt werden. Der jetzigen Gesetzgebung ist ein solcher Rechtsbehelf unbekannt.

Von rechtlicher Bedeutung ist der Eigenbesitz auch im § 943. Geht während des Laufes der Ersitzung der Eigenbesitz durch Rechtsnachfolge (z. B. Übergabe, Erbgang u. s. w.) auf einen neuen Besitzer über, so muss der Nachfolger eine neue Ersitzung beginnen. Ebenso wie bei der Verjährung entsteht aber hier die Frage, ob nicht dem neuen Usukapienten die während des Besitzes des Vorgängers verstrichene Ersitzungszeit zu statten kommt. In Übereinstimmung mit dem römischen[2]), dem gemeinen und dem Allgemeinen Landrecht[3]) hat das Bürgerliche Recht (§ 943 BGB) die Frage bejaht (sog. accessio possessionis). »Gelangt die Sache durch Rechtsnachfolge in den Eigenbesitz eines Dritten, so kommt die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene Ersitzungszeit dem Dritten zu statten.«

Infolge der Ersitzug erwirbt der Eigenbesitzer ursprüngliches Eigentum oder Miteigentum an der ersessenen Sache. Ebenso ferner erlöschen auch mit dem Erwerbe des Eigentums durch Ersitzung zu Gunsten des gutgläubigen Usukapienten die vor dem Erwerbe des Eigenbesitzes begründeten Rechte Dritter an der Sache, wenn die Ersitzungsfrist gemäss den oben entwickelten Grund-

[1]) Vergl. Dernburg: Pandekten I § 221 Seite 517 und das ALR I, 9 § 603.

[2]) L. 40. 43 pr. D, h. t, l. 2 § 19 D. pro cent. 41. 4, l. 30 pr. D. ex quibus causis mai. 4. 6 (»ut eadem in heredibus, qui in usucapionem succedunt, servanda sistit, quia possessio defuncti quasi iniuncta descendit ad heredem«), l. un. C. de usuc. transf. 7, 31, § 12 I. h. t, l. 14 § 1 D. de div. temp. praescr. 44. 3.

[3]) A. L. R. I, 9 § 613.

sätzen hinsichtlich Beginn, Dauer, Anrechnung, Hemmung und Unterbrechung auch in Ansehung des Rechts des Dritten verstrichen ist.

---

§ 10.

Bedeutung des Eigenbesitzes:

a) für den Erwerb des Grundstückseigentums seitens des eingetragenen Nichteigentümers durch Zeitablauf § 900 BGB,

b) für den Erwerb des Grundeigentums seitens des nicht-eingetragenen Besitzers durch Zeitablauf § 927 BGB.

Von rechtlicher Bedeutung ist ferner der Eigenbesitz für den Erwerb des Grundstückseigentums seitens des eingetragenen Nichteigentümers durch Zeitablauf (§ 900 BGB) und für den Erwerb des Grundeigentums seitens des nicht eingetragenen Eigenbesitzers durch Zeitablauf (§ 927).

Den Erwerb des Eigentums oder eines dinglichen Rechts durch Ersitzung lässt das Bürgerliche Gesetzbuch im allgemeinen — wie wir bereits oben gesehen haben. — nur bei Fahrnis zu. Dagegen können Eigentum und dingliche Rechte an Liegenschaften grundsätzlich nicht ersessen werden. Ebenso kannte das ältere deutsche Recht — wie auch schon oben Seite 37 ff erwähnt — keine Ersitzung an Mobilien, sondern nur das Institut der rechten Gewere von Jahr und Tag. Anders war es — siehe Seite 36 ff — im römischen, gemeinen und preussischen Rechte, wo die Ersitzung bei Grundstücken zulässig war. Nur im § 6 EEG schloss das preussische Recht die Ersitzung des Eigentums gegen den eingetragenen Eigentümer aus; auch war nach EEG die Eigentumsersitzung gegen den nicht eingetragenen, z. B. durch Erbgang berechtigten oder ein versehentlich nicht gebuchtes Grundstück innehabenden Eigentümer zulässig.

Doch macht das Bürgerliche Gesetzbuch von seinem Prinzip zwei Ausnahmen:

a) § 900 Abs. 1 und
b) § 927.

§ 900 Abs. 1 lautet: »Wer als Eigentümer eines Grundstückes im Grundbuch eingetragen ist, ohne dass er das Eigentum erlangt hat, erwirbt das Eigentum, wenn die Eintragung dreissig Jahre bestanden und er während dieser Zeit das Grundstück im »Eigenbesitze« gehabt hat. Die dreissigjährige Frist wird in derselben Weise berechnet wie die Frist für die Ersitzung einer beweglichen Sache. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange ein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Eintragung im Grundbuch eingetragen ist.« Dieser Paragraph führt die sog. Tabularersitzung als eine besondere Erwerbsart ein zu Gunsten eines im Grundbuch als Eigentümer Eingetragenen, der nicht wirklicher Eigentümer ist. Es wird jedoch vorausgesetzt, dass der im Grundbuch dreissig Jahre als Eigentümer Eingetragene während dieser Zeit das Grundstück im Eigenbesitze hatte. Voraussetzung der sogenannten Tabularersitzung ist also der Eigenbesitz.

Ist ferner ein Grundstück seit dreissig Jahren im Eigenbesitze seines Besitzers (§ 927), so kann dieser den Ausschluss des etwaigen Eigentümers im Aufgebotsverfahren betreiben, wenn entweder das Grundstück nicht im Grundbuche eingetragen ist, oder wenn der als Eigentümer desselben Eingetragene gestorben oder verschollen ist, und wenn seit dreissig Jahren keine Eintragung in das Grundbuch, welche der Zustimmung des als Eigentümer Eingetragenen bedürfte, erfolgt ist[1]).

Der Eigenbesitzer, welcher das Ausschlussurteil erlangt hat, muss sich dann in das Grundbuch als Eigentümer eintragen lassen, um Eigentum an dem Grundstücke zu erwerben.

---

§ 11.

Für den Eigentumserwerb durch Aneignung § 958 BGB.

Der Eigenbesitz ist ferner rechtlich von Erheblichkeit für den Eigentumserwerb durch Aneignung gemäss § 958 BGB. Die Aneignung beruht auf der Voraussetzung,

[1]) Verwandte Vorschriften enthielt das preussische Gesetz vom 7. März 1845 betr. die Erleichterung des Verfahrens bei Berichtigung des Besitztitels.

dass jemand eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt. Auch das römische, gemeine und preussische Recht erforderten eine mit dem Aneignungswillen ausgeführte Besitzergreifung. Die Voraussetzung des Bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf den Willen deckt sich vollständig mit dem römischen, gemeinen, deutschen und preussischen Rechte. Guter Glaube des Eigenbesitzers bei der Occupation ist gar nicht erforderlich. Er wird Eigentümer, auch wenn er eine tatsächliche herrenlose Sache sich zueignet in der Meinung, sie gehöre jemandem: »Ein besonders an den Tag gelegter Eigentumserwerbungswille wird nicht verlangt; die irrige Meinung des Zueignenden, die Sache sei nicht herrenlos, schliesst die Wirksamkeit der Zueignung nicht aus, weil sie die gesetzlichen Voraussetzungen der Erwerbung nicht berührt.« [1])

Nach römischem Recht galt allgemein der Satz: res nullius cedit occupanti [2]). Das Bürgerl. G. B. trennt hier bewegliche und unbewegliche Sachen. Für letztere stellt es ein ausschliessliches Aneignungsrecht des Fiskus des Bundesstaates, in dessen Gebiet das betreffende Grundstück liegt (§ 928 BGB), mit besonderen Voraussetzungen und Formen auf. Hier ist das Bürg. G. B. dem preussischen Rechte gefolgt. Nach dem preussischen Allgemeinen Landrecht [3]) konnte der Staat herrenlose Grundstücke für sich in Besitz nehmen, oder auch an andere, sowohl zum Eigentum als auch zur Nutzung, überlassen. Für bewegliche Sachen folgt es grundsätzlich der römischen Regel der freien Aneignung. Indessen erleidet diese Regel Einschränkungen. Das BGB hat nämlich die im deutschen Rechte zur Entwickelung gelangten Aneignungsrechte anerkannt. Im deutschen Rechte war nämlich in vielen Fällen eine Aneignung nur dann wirksam, wenn dem Occupanten ein Aneignungsrecht zur Seite stand. Viele solcher ausschliesslichen Aneignungsrechte haben sich auf Grund von Regalien entwickelt und zum Teil bis heute erhalten.

[1]) Siehe Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches, Band III, S. 369.

[2]) D. 41. 1. 3. pr. u. 30. 4.

[3]) A. L. R. I, 9 § 14, II, 16 §§ 12 ff.

Das Eigentum wird daher nach BGB nicht erworben, wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird (§ 958 Abs. 2). (Als wichtigste Fälle von Aneignungsrechten sind anzuführen: das Jagd- und Fischereirecht, das Bergrecht, das Strandrecht.) Eine weitere Einschränkung ist ferner die Versagung des Eigentumserwerbes, wenn die Aneignung schlechthin gesetzlich verboten ist. (Durch Reichsgesetz [z. B. Strafgesetzbuch § 368 Ziff. 11 über unbefugtes Ausnehmen der Eier oder Jungen vom jagdbaren Federwild oder Singvögeln] oder Landesgesetz [z. B. das Bernsteinregal, Westpreussisches Prov. Recht § 73—75, Gesetz vom 22. Februar 1867]). Wo diese Einschränkungen verletzt werden, tritt der Eigentumserwerb nicht ein, auch wenn der Eigentümer die Sache im Eigenbesitze hat. Als Gegenstände der Okkupation kommen nunmehr in Betracht herrenlose, bewegliche Sachen, für die weder ein Aneignungsrecht Dritter besteht und deren Aneignung auch kein Gesetz verbietet. Das sind z. B. wilde Tiere, Raubvögel, die Fische im Meere, Steine und Muscheln am Meeresstrande.

Ob die Aneignung ein Rechtsgeschäft ist, ist streitig. Die einen sehen sie als ein eigentliches Rechtsgeschäft an[1]), andere als eine Rechtshandlung, auf die die Vorschriften über Rechtsgeschäfte analog angewandt werden[2]), und nach der Meinung Dritter ist sie schliesslich eine Rechtshandlung von ausschliesslich tatsächlichem Charakter d. h. nichts als eine besondere Spezies des Besitzerwerbs[3]). Es herrscht also ein lebhafter Streit in der Wissenschaft darüber, da die Motive die Frage, wie sie sich ausdrücken, offen gelassen haben. Die Entscheidung dieser Streitfrage mag hier dahingestellt bleiben, da sie nicht unmittelbar zum Thema gehört. Nach meiner Meinung kann ein Geschäftsunfähiger, weil er den zum Eigenbesitz erforderlichen animus domini nicht fassen kann, nicht okkupieren. (Siehe oben § 2 und § 3.)

---

[1]) Manigk: Das Anwendungsgebiet, S. 24 ff.; Kuhlenbeck: Kommentar zu § 958 (Vorbemerkung).

[2]) Planck: Kommentar zu § 598; Gierke: Privatrecht, Sachenrecht, S. 528.

[3]) Cosack: Lehrbuch des bürgerl. Rechts, Bd. II (1900), S. 131.

§ 12.

Für den Fruchterwerb § 955 BGB.

Eine Hauptrolle spielt der Eigenbesitz im § 955 BGB. Der Eigenbesitz einer Sache bildet die Rechtsgrundlage für den Eigentumserwerb an Erzeugnissen und den sonstigen zu den Früchten der Sache gehörenden Bestandteilen. Ob der Eigenbesitzer unmittelbar oder mittelbar besitzt, ist gleichgültig. (P. W. 3778.) Auch der Eigentümer gehört hierher, wenn er Eigenbesitzer ist. Daher beginnt der § 955: »wer eine Sache im Eigenbesitz hat,« und nicht wie es in der ersten Lesung hiess: »wer eine fremde Sache u. s. w.« Hat der Eigenbesitzer den Eigenbesitz wider seinen Willen verloren, ihn aber binnen Jahresfrist oder mittelst einer innerhalb dieser Frist erhobenen Klage wieder erlangt, so gilt der Besitz als nicht verloren; mithin erwirbt der Eigenbesitzer auch an den in der Zwischenzeit getrennten Früchten das Eigentum (§ 940 Abs. 2 u. § 955 Abs. 3).

Der Erwerb der Früchte geschieht nach dem Bürgerl. Recht erst mit der Trennung. Ebenso war es nach dem römischen Recht: stehende und hängende Früchte waren notwendig bis zu ihrer Trennung Bestandteile der Fruchttragenden Sache[1]). Erst mit ihrer Trennung fallen sie in das Eigentum des Eigentümers der erzeugenden Sache[2])

Nach deutschem Rechte sind die Früchte bereits vor ihrer Trennung von dem verdient, der den Boden bestellt oder sonst seine Arbeit auf ihr Wachstum verwendet hat. Sachsenspiegel II. 46 § 1: Sve so wirkt enes andern mannes land unwetene — wert he darumme gescüldeget — de wile lu't eret, sin arbeit verluset er daran, of it iene behalt; § 3: Svat so he saiet unverklaget, he behalt die sat und gift sinen tins jeneme die dat laut behalt.

Es galt der Satz: »wer säet, der mäht,« oder: »hat die Egge das Land bestrichen, so ist die Saat erworben«[3]).

---

[1]) L. 44 D. 6,1. »Fructus pendentes pars fundi videntur,« — L. 40 D. 19,1: »arborum, quae in fundo continentur, non est separatum corpus a fundo.«

[2]) § 19 I. 2,1. 1 26 D. 41,1, l. 5. § 2 D. 6,1, l. 25. pr. § 1 D. 22,1.

[3]) Endemann: Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuches: Sachenrecht Seite 335. Vergleiche auch Heusler: Institu-

Denselben Satz hat auch das preussische Allgemeine Landrecht aufgestellt: I, 9 § 221: Die Früchte einer Sache sind gleich bei ihrem Entstehen das Eigentum desjenigen, welcher das Nutzungsrecht der Sache hat (sogenanntes Produktionsprinzip im Gegensatze zu dem Substantialprinzipe des römischen gemeinen und bürgerlichen Rechts).

Der Eigenbesitze rerwirbt das Recht an den Früchten nicht:

erstens, wenn er nicht zum Eigenbesitz berechtigt und zugleich bösgläubig ist d. h. entweder bei dem Erwerbe des Eigenbesitzes nicht im guten Glauben war oder nachträglich aber vor der Trennung der Früchte, erfuhr, dass ihm das Eigentum nicht zustehe,

zweitens, wenn ein anderer als der Eigenbesitzer vermöge eines Rechts an der Sache zum Fruchtbezuge berechtigt ist und der Eigenbesitzer entweder beim Erwerbe des Eigenbesitzes dies wusste resp. infolge grober Fahrlässigkeit nicht wusste, oder nachträglich aber vor der Trennung der Früchte das Bestehen des Fruchtbezuges erfuhr (§ 955 Abs. 1 Satz 2).

Es wird also beim Fruchterwerbe vom dem Eigenbesitzer der gute Glaube gefordert, kraft dessen er das Eigentum erwirbt. Der Eigentumserwerb des in diesem Sinne redlichen Eigenbesitzers ist an den Früchten ein definitiver und damit ist die gemeinrechtliche Kontroverse beseitigt.

Es bestanden drei Haupteinsichten. a) Nach der einen wird der gutgläubige Besitzer Eigentümer der Früchte[1]).

b) Savigny[2]) und mit ihm Windscheid[3]) behaupten, der gutgläubige Besitzer der fruchttragenden Sache erhalte auch an den Früchten nur gutgläubigen Besitz

---

tionen des deutschen Privatrechts Bd. II. S. 195, Roth: System des d. Privatrechts Bd. III. § 247, Stobbe-Lehmann: Handbuch des deutschen Privatrechts Bd. II. § 130.

[1]) Dies war seit der Zeit der Glossatoren gemeine Meinung. In der neueren Zeit wurde diese Ansicht verteidigt unter anderen von Backe: bonae fidei possessor quemadmodum fructus suos facit; Vangerov Bd. I § 32b. Anm. 2 Ziffer 2; Scheurl Beiträge Bd. I S 281; Dernburg Heidelberger Kritische Zeitschrift Bd. I S. 154.

[2]) Besitz § 22a S. 276.

[3]) Pandekten Bd. I § 186.

daher stehe ihm nur deren Ersitzung offen. Die Grundlage dieser Ansicht war, dass die Früchte blos abgesonderte Teile der fruchttragenden Sache bildeten, auf welche deren Rechtsstellung übergehe. c) Eine dritte Ansicht verteitigt den Satz, dass der bonae fidei possessor »interimistisches Eigentum« erhalte[1]).

---

§ 13.

Für die ausserkontraktliche Haftung beim Einsturz eines Gebäudes § 836 BGB.

Der Eigenbesitz begründet auch Verpflichtungen gemäss § 836. Besitzt jemand ein Grundstück, auf dem durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit dem Grundstücke verbundenen Werkes oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer dieses Grundstückes, sofern der Einsturz oder die Ablösung die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haftpflichtig ist nicht der Eigentümer als solcher, sondern nach Absatz 3 dieses Paragraphen der mittelbare oder unmittelbare Eigenbesitzer. Die Ersatzpflicht würde den Eigentümer des Grundstückes erst dann treffen, wenn er zugleich Besitzer wäre. Dies beruht auf dem Gedanken, dass nur der Besitzer imstande ist, sich über den Zustand des Gebäudes zu unterrichten und die erforderlichen Massnahmen zur Abwehr eines Einsturzes zu treffen, während der Eigentümer unter Umständen keine Kenntnis von dem Bauzustande des Gebäudes oder Werkes haben kann. Der Eigenbesitzer soll sogar nach Beendigung des Besitzes noch haften, da sich sonst der Besitzer durch Aufgabe des Besitzes der Verantwortlichkeit entziehen

---

[1]) Koppen, der Fruchterwerb des bonae fidei possessor; Waldeck im Archiv für civilistische Praxis Bd. 63 n. XVI. — Vergl auch zum Ganzen die Uebersicht und Kritik bei Petrażycki S. 133 ff: Die Fruchtverteilung beim Wechsel der Nutzungsberechtigten; Czychlarz in Gluck's Pandektenkommentar Buch 41 Bd 1 S. 469 f: Die Eigentumserwerbarten des Pandektentitels de aquirendo rerum dominio 41,1.

könnte. Die Haftung eines früheren Besitzers beschränkt jedoch das Gesetz auf den Fall, dass das schädigende Ereignis innerhalb eines Jahres nach der Beendigung seines Besitzes eingetreten ist, und schliesst sie ganz aus, falls derselbe den Mangel eigenen Verschuldens oder ein die Haftung eines späteren Besitzers begründetes Verschulden des Letzteren nachweist.

Dies wäre vom gegenwärtigen Rechte zu sagen, und es bliebe noch übrig zu erwägen, welche geschichtliche Entwickelung den jetzigen Gesetzesbestimmungen zu Grunde liegt.

Das römische Recht liess für den durch Einsturz eines Gebäudes verursachten Schaden grundsätzlich eine Haftung nur eintreten, wenn die Voraussetzungen der actio legio Aquiliae erfüllt waren. Ist der Nachbar nämlich in Schuld, so liegt ihm ohne weiteres voller Schadensersatz nach der lex Aquilia ob. So namentlich dann, wenn ein Gebäude, welches mit seinem Wissen und Willen auf seinem Grundstücke den Kunstregeln zuwider erbaut wurde, durch Einsturz auf dem Nachbargrundstücke Schaden erriehtet[1]).

Für gewisse Fälle gewährte aber das römische Recht mittels der cautio damni infecti einen weitergehenden Schutz. Der Eigentümer — aber auch andere z. B. dinglich Berechtigte, insbes. Superficiare, Niessbraucher, Pfandgläubiger, gutgläubige Besitzer — eines Grundstückes konnte von dem Eigentümer des Nachbargrundstückes, von welchem ein Gebäude oder ein sonstiges auf seinem Grundstücke errichtetes Werk einzustürzen drohte, Sicherstellung erlangen, dass er ihnen für den etwaigen Schaden aufkommen werde. Die Leistung wurde nicht direkt erzwungen, dem Kautionspflichtigen wurde nur die Alternative gestellt, »cavere« oder »carere« d. h. entweder die Kaution zu leisten oder das Grundstück aufzugeben. Ulpianus libro 53 ad edictum.... unus quisque cogitur aut de damno infecto cavere, aut aedibus carere, quas non defendit.

Verpflichtet zur Leistung des Versprechens waren ausser dem Eigentümer noch dinglich Berechtigte, insbesondere Superficiare, Niessbraucher, Pfandgläubiger.

[1]) Dernburg: Pandekten, Band I, S. 545.

Wurde diese cautio damni infecti nicht geleistet, obgleich ihre Voraussetzungen vorhanden waren, so erteilte in Rom der Prätor dem Bedrohten die missio in possessionem (ex primo decreto) des gefahrdrohenden Grundstückes, und zwar zunächst blos custodiae causa[1]. Wird dann trotz dieses Pressionsmittels während angemessener Frist die Kaution noch nicht geleistet, so überwies der Prätor dem Bedrohten durch die missio in possessionem ex secundo decreto das Eigentum der schadendrohenden Sache[2].

Das Institut der cautio damni infecti wurde von den neueren Gesetzen abgesehen von dem österreichischen Gesetz-Buch § 343 nicht übernommen. Im Gegensatz zum römischen und gemeinen Recht wurde in mehr oder weniger weitgehender Weise den durch Einsturz eines Gebäudes Verletzten ein direkter Anspruch gegen den Eigentümer oder gegen den Besitzer des Grundstückes gewährt. Das preussische Allgemeine Landrecht[3] verordnet, dass der Besitzer eines Grundstückes verpflichtet sei, seine auf dem Grundstücke befindlichen Gebäude dergestalt im baulichen Stand zu halten, dass durch deren Einsturz oder Abfall kein Schaden geschieht. Versäumt er dies schuldhafter Weise, so wird er den Geschädigten ersatzpflichtig. Auch kann der durch die Baufälligkeit des Nachbarhauses Bedrohte Vornahme der nötigen Ausbesserungen fordern, zu diesem Zwecke Klage erheben, nach Umständen Sicherheitsleistung verlangen[4]. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat sich im grossen und ganzen dem Allgemeinen Landrecht angeschlossen, nur wurde die Beweislast zu Gunsten des Verletzten derart geändert, dass der Ersatzpflichtige zu haften hat, wenn er nicht nachweist, dass er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, und ersatzpflichtig soll nicht der Eigentümer sondern der Eigenbesitzer des Grundstückes sein.

Auch das ältere deutsche Recht machte den Eigentümer für den durch leblose Sachen z. B. einstürzende Gebäude verursachten Schaden verantwortlich[5].

---

[1]) Das Edikt des Praetor l. 7 pr. D. 32, 9 — ; l. 15 § 30 D. 39, 2.
[2]) l. 15 § 31 D.
[3]) A. L. R. I, 8 §§ 36 ff in Verbindung mit I, 6 §§ 10 ff.
[4]) Vergleiche Gruchot, Bd. II, S. 70 ff.
[5]) Vergleiche Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, III. Aufl., Seite 345.

§ 14.

Für die hypothekarische Haftung der Versicherungssumme. § 1127 BGB.

Die rechtliche Bedeutung des Eigenbesitzes begegnen wir auch bei der hypothekarischen Haftung der Versicherungssumme (§ 1127 BGB). »Sind Gegenstände, die der Hypothek unterliegen, für den Eigentümer oder Eigenbesitzer des Grundstückes unter Versicherung gebracht, so erstreckt sich die Hypothek auf die Forderung gegen den Versicherer.« Ob der Eigentümer oder der Eigenbesitzer selbst versichert hat, oder ob die Versicherung auf Rechnung des Eigentümers oder Eigenbesitzers von einem Dritten genommen wurde, ist gleichgültig. Wird aber der versicherte Gegenstand von dem Eigentümer oder dem Eigenbesitzer wiederhergestellt oder Ersatz für ihn geschafft, so erscheint eine solche juristische Surrogation grundlos. Es erlischt also nach § 1127 Absatz 2 die Haftung. Diese gesetzliche Surrogation der Versicherungsgelder an Stelle der Pfandobjekte war im gemeinen Recht streitig. Windscheid[1]) hält es für unzweifelhaft, dass das Pfandrecht sich auch auf die für die untergegangene Sache zu zahlende Versicherungssumme (die Forderung auf die Versicherungssumme) erstreckt. Er führt für den aufgestellten Satz folgende Stelle als Beweis an: l. 17 § 1 D. de R. V. 6, 1, nach welcher der mit der Eigentumsklage Belangte auch den durch die Beschädigung der besessenen Sache ihm erworbenen Entschädigungsanspruch herausgeben muss[2]). Das Bürgerliche Gesetzbuch folgt dem preussischen Eigentumserwerbsgesetze vom 5. Mai 1872. Nach § 30 dieses Gesetzes hafteten für die Hypothek die dem Eigentümer zufallenden Versicherungsgelder für Früchte,

[1]) Pand. Bd. I. § 248 Anm. 9.

[2]) Seiner Ansicht hat sich angeschlossen: Lippmann, Jahrbücher für die Dogmatik, VII, S. 29. Anderer Meinung sind: Madai, Archiv für civilistische Praxis, XXVI, S. 201—212, Dernburg, Pfandrecht II, S. 565 f., Stobbe, II, § 112, Note 33, Scherer, Jahrbücher f. Dogmatik, XX, S. 80 f.; vergleiche auch Mommsen, Erörterungen, I. S, 116—123 Reichsgerichtsentscheidung, VIII, S. 169 und bei Seuffert. Archiv, XL, S. 185.

bewegl. Zubehör und abgebrannte oder durch Brand beschädigte Gebäude, wenn diese Gelder nicht statutenmässig zur Wiederherstellung der Gebäude verwendet werden mussten oder verwendet worden waren.

§ 15.

Für die Zwangsverwaltung eines Grundstückes, welche auch gegen den nicht als Eigentümer eingetragenen Eigenbesitzer zulässig ist. Zwangsverstg. § 147.

Von weiterer rechtlicher Erheblichkeit ist der Eigenbesitz für die Zwangsverwaltung eines Grundstückes, welche auch gegen den nicht als Eigentümer eingetragenen Eigenbesitzer zulässig ist. (Zwangsversteigerungsgesetz § 147.)

Nach § 146 Zw. unterliegt die Anordnung der Zwangsverwaltung im allgemeinen den Vorschriften, welche für die Einleitung einer Zwangsversteigerung gelten. Doch sind von dem Gesetze manche Abweichungen getroffen. Nach § 17 Abs. 1 Zw. darf die Zwangsversteigerung nur angeordnet werden, wenn der Schuldner als Eigentümer des Grundstückes eingetragen oder wenn er Erbe des eingetragenen Eigentümers ist. Für die Zwangsverwaltung jedoch bestimmt der § 147, dass, falls der betreibende Gläubiger wegen eines eingetragenen Rechtes Befriedigung sucht, die Anordnung des Verfahrens nicht von dem im § 17 Abs. 1 bestimmten Voraussetzungen abhängig sein, vielmehr es genügen soll, wenn der Schuldner das Grundstück im Eigenbesitze hat. Die Denkschrift zu dem Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung nebst dem Einführungsgesetze von 24. März 1897 Seite 62 besagen: »Da bei der Zwangsverwaltung nur die Nutzungen des Grundstückes den Gegenstand der Zwangsvollstreckung bilden, so richtet sich das Verfahren in erster Linie nicht gegen den Eigentümer sondern gegen den Besitzer.« Es genügt also, dass der Eigenbesitzer unmittelbarer Besitzer ist. So wird die Anwendung einer Zwangsverwaltung insbesondere in Fällen erleichtert, in denen der Besitzer tatsächlich der Eigentümer ist, das Eigentum aber durch

das Grundbuch nachzuweisen nicht imstande ist. Es kann dies z. B. vorkommen in dem Falle, in dem das Grundstück verkauft und dem Käufer übergeben, ihm aber noch nicht aufgelassen ist. Diese gesetzliche Regelung findet darin ihre Rechtfertigung, dass die Zwangsverwaltung (im Gegensatz zu der Zwangsvollstreckung) nicht zur Veräusserung des Grundstückes führt, also das Eigentumsrecht unberührt lässt, und das weiter ein von dem Besitzer verschiedener Eigentümer, da er nicht selbst die Nutzungen zieht, auch durch eine die Verwertung der Nutzungen bezweckende Zwangsverwaltung nicht benachteiligt wird[1]).

Der Gläubiger aber muss, um die Zwangsverwaltung gegen den Eigenbesitzer zu beantragen, einen vollstreckbaren Titel gegen denselben haben. »Einen solchen Titel sich zu verschaffen, ist der Gläubiger in der Lage, da er sein dingliches Recht auf Befriedigung gegen jedermann verfolgen kann, also auch gegen den Besitzer des Grundstückes, soweit der Besitz die Befriedigung hindert.«[2]) Hat der Gläubiger aber einen persönlichen Anspruch, so kann der Eigenbesitzer nicht persönlich verurteilt werden. Es verbleibt mithin in diesem Falle bei dem Grundsatze des § 17, nach welchem die Einleitung des Verfahrens nur gegen den Eigentümer gestattet ist.

Ist der Eigenbesitz nicht gerichtskundig, so ist er durch Urkunden, welche dem Antrage auf Zwangsverwaltung beizufügen sind, glaubhaft zu machen.

---

§ 16.

Für die Zwangsvollstreckung in ein Binnenschiff, wenn der Schuldner im Eigenbesitz des Schiffes sich befindet.

Auch richtet sich die Zwangsversteigerung in ein Schiff nicht gegen den Eigentümer sondern gegen den Eigenbesitzer, mag derselbe Eigentümer des Schiffes sein oder nicht. Die Zwangsversteigerung von Grundstücken dagegen richtet sich nur gegen den im Grundbuche eingetragenen Eigentümer, weil nach § 891 BGB eine

---

[1]) Vergleiche Fischer-Schaefer: Die Gesetzgebung betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Reiche und in Preussen. S. 494.

[2]) Denkschrift, S. 62.

Vermutung für das Eigentumsrecht des als Eigentümer Eingetragenen begründet wird. Bei der Zwangsversteigerung von Schiffen kann dagegen die Eintragung im Schiffsregister, weil damit eine solche Vermutung nicht verbunden ist, nicht als Grundlage des Verfahrens dienen. Die Denkschrift (Seite 65) bemerkt auch: »Der Eigentumserwerb an dem Schiff vollzieht sich durch Übergabe unter Umständen sogar durch blossen Vertrag. Mit Rücksicht hierauf darf die Zulässigkeit der Anordnung der Zwangsvollstreckung nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Schuldner Eigentümer des Schiffes (Rheder, Schiffseigner) ist, vielmehr soll der Nachweis des Eigenbesitzes genügen«.

Diese Vorschriften der beiden Paragraphen stehen auf dem Standpunkte der neuesten Rechtsentwickelung. Es würde uns zu weit führen die ganze Entwickelung des Zwangsvollstreckungsprozesses, die sehr reich an Abwechslungen gewesen ist, zu verfolgen. Wir wollen sie nur kurz andeuten.

Wie schon oben gezeigt, gab das römische Recht dem Gläubiger zum Zwecke seiner Befriedigung die missio in possessionem und dem Pfandgläubiger das Verkaufsrecht. Durch die missio in bona wurde das ganze Vermögen des Schuldners betroffen und endete mit dem Privatverkauf durch einen magister bonorum. Anders war es im Mittelalter, wo die italienische Praxis den Verkauf von Immobilien zum Zwecke der Zwangsvollstreckung nur durch den Richter und nur in öffentlicher Versteigerung durchführte. Diese Praxis wurde in Deutschland ohne Schwierigkeit eingeführt, da sie auch nach dem älteren Rechte die Mitwirkung des Richters bei der Zwangsvollstreckung erforderte. Neben dem Zwangsverkauf wurde von einigen Partikularrechten die Sequestration von anderen die der Zwangsvollstreckung durch den Gläubiger nahestehende Immission, die dem Gläubiger den Besitz des Grundstückes mit der Befugnis zusprach, die Früchte zur Befriedigung seines Anspruches zu ziehen. Auch in Preussen wurde die Immobiliarzwangsvollstreckung zur Befriedigung eines Hypothekargläubigers durch Sequestration, Immission und Subhastation zugelassen[1]). Doch die allgemeine Gerichtsordnung für die preussischen

[1]) § 490 Allgemeines Landrecht I, 20.

Staaten, I, 24, § 118, aber auch spätere Gesetze beseitigten jedoch die Immissionen. Die neuere Gesetzgebung kennt als Arten der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen nur die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Die Bestimmungen der §§ 147 und 164 des neuen Reichsgesetzes vom 24. März 1897 über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung hat schon das preussiche Zwangsvollstreckungsgesetz vom 13. Juli 1883 aufgenommen. Es sind dies der § 139, 2 und § 164. Da nun das Bürgerliche Gesetzbuch in dem § 872 den Eigenbesitz von den anderen Arten des Besitzes qualifiziert hat, so sah sich auch das Reichsgesetz in diesen beiden Paragraphen gezwungen, die in den zwei Paragraphen des preussischen Gesetzes nur als Besitzer genannten Schuldner als Eigenbesitzer haften zu lassen.

§ 17.

Eigenbesitz im § 1006 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Zuletzt wäre noch der § 1006 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erwähnen. Der erste Satz dieses Paragraphen lautet: »Zu Gunsten des Besitzers einer beweglichen Sache wird vermutet, dass er Eigentümer der Sache sei«. Ob Eigenbesitz hier gemeint sei, ist bestritten[1]). Wer sich auf diesen Satz berufen will, muss den gegenwärtigen unmittelbaren Besitz der Sache behaupten und nötigenfalls beweisen.

Die Eigentumsvermutung gilt zu Gunsten jedes Besitzers nicht blos des Eigenbesitzers. Jedoch braucht der Eigenbesitzer gar nicht zu behaupten und zu beweisen, dass er die Sache als ihm gehörend besitze, er kann sich jeder Angabe über den Zweck seines Besitzes enthalten. Wird ihm aber nachgewiesen, dass er die Sache nicht als ihm gehörend besitze, d. h. dass er nicht Eigenbesitzer sei, oder gibt er es selbst zu, so kommt ihm nicht die Eigentumsvermutung des § 1006 zu gute.

[1]) Bejahend äussern sich Endemann, BGB, Bd. II (Berlin 1900), S. 166 bei Anm. 3; Gierke, Fahrnisbesitz, S. 247; Cosack, Lehrbuch, Bd II (Jena 1900), § 194 unter I, 2; Biermann (Berlin 1898), Kommentar zu BGB, III, bei § 1006; verneinend Planck, Kommentar z. BGB, Bem. 3a zu § 1006, Fischer in der Handausgabe, Bem. 1 zu § 1006.

Ergebnis.

§. 18.

Das Gesamtergebnis der Untersuchungen über die Merkmale und Bedeutung des Eigenbesitzes kurz zusammengefasst.

Das Gesamtergebnis unserer Untersuchungen über die Merkmale und Bedeutung des Eigenbesitzes lässt sich folgendermassen kurz zusammenfassen. Der Eigenbesitzer des § 872 BGB muss durchaus den Willen haben, die Sache als ihm gehörend zu besitzen. Dieser Wille ist aber nicht der natürliche Wille, sondern der eigentliche Besitzwille, der des rechtsgeschäftlichen Charakters nicht entbehren kann. Ferner haben wir nachgewiesen, dass der Eigenbesitzwille vollständig identisch sein muss mit den Eigentumserwerbswillen. Der Eigenbesitzer muss den animus domini, der demjenigen der Savigny'schen Lehre vollständig entspricht, haben. Nicht erforderlich ist aber, dass er auch die opinio domini habe, d. h. dass er sich in rechtlicher Beziehung für den Eigentümer hält. Diese Qualifizierung des Eigenbesitzes von den anderen Arten des Besitzes im bürgerlichen Gesetzbuch musste von der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes für unentbehrlich erachtet worden sein, da derselbe, wie wir in dem zweiten Teile unserer Ausführungen gesehen haben, sich gar nicht entbehren lässt bei dem Eigentumserwerb durch Ersitzung an beweglichen Sachen (§§ 937, 938, 940, 941, 943 und § 945 BGB), bei dem Erwerb des Grundeigentums seitens des eingetragenen Nichteigentümers (§ 900 BGB) und seitens des nicht eingetragenen Besitzers (§ 927 BGB) durch Zeitablauf, bei dem Eigentumserwerb durch Aneignung (§ 958 BGB), bei dem Frucht-

erwerb (§ 955 BGB), ferner bei der ausserkontraktlichen Haftung beim Einsturz eines Gebäudes (§ 836 BGB), bei der hypothekarischen Haftung der Versicherungssumme (§ 1127 BGB) und schliesslich bei der Zwangsverwaltung eines Grundstückes, falls der betreibende Gläubiger wegen eines eingetragenen Rechtes Befriedigung sucht, und bei der Zwangsvollstreckung in ein Binnenschiff. In diesen eben genannten Fällen muss Eigenbesitz und nicht nur Besitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches bewiesen werden.

Lebenslauf.

Ich, Franz Hempowicz, katholischer Religion, preussischer Staatsangehörigkeit, wurde am 29 November 1878 zu Sulmierzyce, Kreis Adelnau, Provinz Posen, als Sohn des Kaufmanns Paul Hempowicz geboren. Zuerst besuchte ich die Elementarschule zu Sulmierzyce, dann alle Klassen des Königlichen Wilhelms-Gymnasiums zu Krotoschin, Provinz Posen, wesches ich Ostern 1901 mit dem Zeugnis der Reife verliess. Im April desselben Jahres liess ich mich bei der juristischen Fakultät der Universität Breslau inskribieren. Das zweite und dritte Semester studierte ich in Berlin weiter. Im vierten Semester kehrte ich nach Breslau zurück, wo ich auch das fünfte, sechste und siebente Semester zubrachte.

Am 21. Dezember 1905 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung vor der Prüfungskommission des Königl. Oberlandesgerichts Breslau und wurde darauf von der juristischen Fakultät zum mündlichen Doktorexamen zugelassen, das ich am 7. Februar 1906 bestand.

Am 2. Juli 1906 wurde ich als Referendar bei dem Königlichen Amtsgericht in Priebus (Kreis Sagan) vereidigt und nach neun Monaten dem Königl. Landgericht in Schweidnitz überwiesen.